

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

190. Sitzung

Mittwoch, den 31. März 1954

Geschäftliches 1058, 1088

Entwurf eines **Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz)** — Beil. 5206 —

Berichte des Wirtschaftsausschusses (Beil. 5273) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5286)

Gaßner Wilhelm (CSU), Berichterstatter 1058

Abstimmung 1060

Entwurf eines **Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes** (Beil. 4720)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5287)

hierzu Abänderungsantrag des Abg. Bauer

Knott (BP), Berichterstatter 1060

Bauer (BHE) 1062, 1072

Simmel (BHE) 1065, 1073

Knott (BP) 1066

Dr. Fischer (CSU) 1068

Seifert (SPD) 1069

Stain (BHE) 1071

Wimmer (SPD) 1074

Dr. Wüllner (BHE) 1075

Dr. Lenz (CSU) 1076

Abstimmung 1077

Bauer (BHE), zur Abstimmung 1078

Seifert (SPD), zur Abstimmung 1078

Abstimmung nach § 86 Abs. 1 der Geschäftsordnung über Art. 8 1078

Luft (BHE), zur Abstimmung 1079

Bauer (BHE), zur Abstimmung 1079

Simmel (BHE), zur Abstimmung 1079

Haußleiter (fraktionslos), zur Abstimmung 1079

Schlußabstimmung 1080

Entwurf eines **Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LwAbgG)** — Beil. 3825 —

Berichte des Landwirtschaftsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5270)

Ernst (BP), Berichterstatter 1080

von Feury (CSU), Berichterstatter 1083

Zillibiller (CSU), Berichterstatter 1083

Kiene (SPD), zur Geschäftsordnung 1084

Haisch (CSU), zur Geschäftsordnung 1084

Rückverweisung an den Landwirtschaftsausschuß 1084

Entwurf einer Verordnung über **Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit** (Beil. 5124)

Berichte des sozialpolitischen Ausschusses (Beil. 5224) und des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5278)

Schmidramsl (CSU), Berichterstatter 1085

Weishäupl (SPD), Berichterstatter 1085

Beschluß 1085

Antrag der Staatsregierung betr. **vorgriiffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für die staatl. Schifffahrt auf dem Ammer- und Starnbergersee** (Beil. 5052)

Berichte des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beil. 5274) und des Haushaltsausschusses (Beil. 5288)

Beier (SPD), Berichterstatter 1085

Beschluß 1085

Antrag des Abg. Junker betr. Vorlage eines **Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Schulhausbauten** (Beil. 4981)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 5222)

Müller (SPD), Berichterstatter 1085

Beschluß 1086

Antrag des Abg. Kiene betr. **Einstellung der Gewährung von Krediten und Zuschüssen an Molkereien und verwandte Betriebe** (Beil. 4965)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 5221)

Gabert (SPD), Berichterstatter 1086

Beschluß 1086

Antrag der Abg. Meixner u. Frakt., Simmel u. Frakt. betr. **Einstellung des Zins- und Tilgungsdienstes für alle Staatsbaudarlehen zur Errichtung von Jugendwohnheimen** (Beil. 5197)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 5290)	
Gabert (SPD), Berichterstatter	1086
Beschluß	1086
Antrag des Abg. Helmerich u. Gen. betr. Gleichstellung der Beamten in den Strafanstalten mit der Polizei hinsichtlich der Besoldung (Beil. 4726)	
Bericht des Besoldungsausschusses (Beil. 5291)	
Falb (SPD), Berichterstatter	1087
Beschluß	1087
Antrag des Abg. Pittroff u. Gen. betr. beschleunigter Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau (Beil. 5048)	
Berichte des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beil. 5115) und des Haushaltsausschusses (Beil. 5220)	
Schmid (CSU), Berichterstatter	1087
Dr. Haas (FDP), Berichterstatter	1087
Beschluß	1087
Antrag der Abg. Dr. Schedl und Dr. Anker- müller betr. Verdieselung von Netzgruppen im Bundesbahnnetz in Bayern (Beil. 5098) und	
Antrag des Abg. Drechsel betr. Aufstellung eines Planes über die Umstellung der Netzgruppen „Bayerischer Wald“ und „Oberpfälzer Wald“ auf Dieselbetrieb (Beil. 5099)	
Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses (Beil. 5218)	
Bantele (BP), Berichterstatter	1088
Beschluß	1088
Persönliche Erklärung	
Drexler (SPD)	1088
Nächste Sitzung	1088

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 2 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 190. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Ich bitte den Schriftführer, die Liste der vorliegenden Entschuldigungen zu verlesen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Baur Leonhard, Bielmeier, Bittinger, Dr. Bungartz, Demeter, Eisenmann, Dr. Dr. Franke, von Haniel-Niethammer, Huber Sebastian, Junker, Dr. Korff, Nerlinger, Piechl, Piehler, Roßmann, Dr. Schier, Dr. Schweiger, Stock, Dr. Strosche, Thieme, Dr. Weiß.

Präsident Dr. Hundhammer: Nach der Tagesordnung steht jetzt Ziffer 8,

Haushalt des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über das Rechnungsjahr 1954 (Einzelplan 11),

zur Behandlung an. Da ich vermute, daß sich bei diesem Gegenstand eine Debatte entfaltet, schlage ich vor, die Behandlung hinter die allgemeine Aussprache zur Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen zurückzustellen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ziffer 10 ist nicht so vordringlich, so daß ich auch hier vorschlagen darf, sie zurückzustellen, bis die vordringlicheren Gegenstände beraten sind. Wenn das Hohe Haus einverstanden ist, rufe ich auf Ziffer 11. — Hierzu fehlt jedoch der Berichterstatter.

Ich rufe auf die Ziffer 12 der Tagesordnung, den

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz) — Beilage 5206 —.

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 5273) berichtet der Herr Abgeordnete Gaßner Wilhelm; ich erteile ihm das Wort.

Gaßner Wilhelm (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner 126. Sitzung mit dem Gesetzentwurf über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens befaßt. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen auf Beilage 5206 vor. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Sichler.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eigentlich nur die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens vom Finanz- zum Wirtschaftsministerium. Praktisch wird damit der status quo ante wiederhergestellt, denn es war früher schon ähnlich gewesen. Der Gesetzentwurf wurde erforderlich, weil im Jahre 1946 durch Gesetz der Militärregierung und durch ein Landesgesetz die Aufsicht auf das Finanzministerium übertragen wurde. Inzwischen aber ist im Bund die Rückübertragung auf das Bundeswirtschaftsministerium erfolgt. Auch sämtliche Bundesländer, mit Ausnahme von Bremen, haben diese Rückübertragung durchgeführt.

Der Ausschuß hat ohne Debatte dem Regierungsentwurf einstimmig seine Zustimmung gegeben. Infolgedessen kann ich mir wohl die Berichterstattung über die einzelnen Punkte ersparen.

Auch der Mitberichterstatter hat Zustimmung beantragt, nachdem die Vertreter der davon betroffenen Ministerien, nämlich des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums, erklärt hatten, dieser Gesetzentwurf sei in gegenseitigem Übereinkommen zustande gekommen.

Ich schlage daher vor, das Plenum möge dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form die Zu-

(Gaßner Wilhelm [CSU])

stimmung geben, da, wie schon gesagt, der Ausschuß einstimmig die gleiche Auffassung vertreten hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen fehlt noch der Berichtersteller, Herr Abgeordneter Dr. Sturm. In der Ihnen vorliegenden Beilage 5286 ist über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vermerkt, daß er ebenfalls Zustimmung vorschlägt mit einer kleinen Berichtigung. In Artikel 2 Absatz 4 letzte Zeile soll die Bezeichnung „RGBl.“ in „BGBl.“ berichtigt werden. Wenn das Hohe Haus unter diesen Umständen bereit ist, auf die Berichterstattung zu verzichten, könnten wir in der Beratung fortfahren. — Ich darf Ihre Zustimmung feststellen.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen der Wortlaut des Gesetzes auf der Beilage 5206 und die Ausschußberichte auf den Drucksachen 5273 und 5286 zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1; er lautet:

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist Bankaufsichtsbehörde in Bayern.

(2) Die dem Staatsminister der Finanzen auf Grund des Gesetzes Nr. 54 über das Kreditwesen vom 27. September 1946 (GVBl. 1947 S. 11) bisher zustehenden Aufgaben und Befugnisse nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) — in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 211) — gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über. Ferner gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die besonderen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und der Wertpapierbörse über.

(3) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen bleibt das Staatsministerium der Finanzen weiterhin Bankaufsichtsbehörde.

Wer dieser Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? —

Der Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Hier ist die von mir vorhin bereits erwähnte Berichtigung vorzunehmen, die der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat.

Der Artikel 2 hat nach den Ausschlußvorschlägen folgende Fassung:

(1) Das Bayerische Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wird aufgelöst.

(2) Die bisher dem Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zustehenden Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Aufsicht über Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach den Absätzen 2 und 3 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen nach § 101 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) — in der Fassung der Notverordnung vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493), der Gesetze vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189) und vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), der Verordnungen vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) und vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) und des Gesetzes vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) — zu erstatten.

(5) Die Verordnung Nr. 107 über die Errichtung des Bayerischen Landesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 16) und die Verordnung Nr. 92 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmen vom 24. Oktober 1946 (GVBl. S. 304) werden aufgehoben.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Es folgt Artikel 3. Er lautet:

Das Staatsministerium der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Stellen und Haushaltsmittel, die für die Erfüllung der nach Art. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf den Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Wer dem beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Artikel 3 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Er lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Artikel 4 ist einstimmig angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Ich schlage vor, sofort in die zweite Lesung einzutreten. — Dagegen wird kein Einwand erhoben. Ich er-

(Präsident Dr. Hundhammer)

öffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei werden zugrundegelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung, Artikel 3 — ohne Erinnerung, Artikel 4 — ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die Artikel des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es erhält den Titel:

Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat.

Die Beratung dieses Gegenstandes ist abgeschlossen.

Inzwischen ist der Berichterstatter zu Ziffer 11 der Tagesordnung erschienen. Ich rufe also auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (Beilage 4720).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 5287) dem Herrn Abgeordneten Knott.

Knott (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in seiner 196., 197., 198., 199. und 204. Sitzung. Berichterstatter war zunächst der Herr Kollege Junker. Nachdem er verunglückt war, habe ich die Berichterstattung übernommen. Mitberichterstatter waren die Kollegen Dr. Jüngling, Loos und Dr. Fischer.

Bei Eintritt in die Beratung lagen zwei Gesetzentwürfe vor, ein Initiativgesetzentwurf des Herrn Kollegen Bauer und der Gesetzentwurf der Staatsregierung. Nach einiger Diskussion einigte man sich, den Gesetzentwurf der Staatsregierung als Grundlage für die Beratungen zu nehmen. — Ich werde mich bemühen, mich so kurz wie möglich zu fassen.

Der Wortlaut des Artikels 1 der Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß die Wohnraumbewirtschaftung den kreisfreien Gemeinden, den kreisangehörigen Gemeinden mit über 3000 Einwohnern und den Landkreisen als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches zugewiesen werden soll. Über diesen Artikel hat sich eine ausgedehnte Diskussion entsponnen, mit dem Ergebnis, daß der Ausschuß zur einstimmigen Meinung gelangte, es sei unzulässig, die Wohnraumbewirtschaftung, die bisher eine staatliche Aufgabe war, für die Landkreise in den übertragenen Wirkungsbereich zu nehmen. Man war der Überzeugung, daß diese Aufgabe gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dafür ungeeignet sei. Vor allen Dingen sind auch Bedenken dagegen erhoben worden, den Gemeinden mit über 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung durch Gesetz zuzuweisen.

Die Regierung war im Entwurf von der bisherigen Regelung des Mandats ausgegangen. Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden hatten die Möglichkeit, Gemeinden über 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung als Mandat zuzuweisen. Gegen das Mandat sind speziell in der Literatur Einwände erhoben worden, weil diese Institution weder in der bayerischen Verfassung noch in der Kommunalgesetzgebung einen Vorgang hat.

Man hat nach längerer Beratung die Grenze für die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Wohnraumbewirtschaftung durch Gesetz zugewiesen werden soll, auf 10 000 Einwohner festgesetzt, daneben aber die Möglichkeit geschaffen, den Gemeinden ohne eine Begrenzung nach unten die Wohnraumbewirtschaftung auf Antrag zuzuweisen. Der Herr Kollege Bauer war der Meinung, man dürfe einer Gemeinde unter 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung nicht übertragen. Er hat auch sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung einschlägige Anträge gestellt. Der Ausschuß hat diese Anträge abgelehnt, weil ja die Möglichkeit besteht, vor der Genehmigung zu prüfen, ob die antragstellende Gemeinde verwaltungsmäßig in der Lage ist, die Wohnraumbewirtschaftung durchzuführen.

Der Artikel 1 kam dann in der Fassung zustande, wie sie Ihnen in der Beilage 5287 vorliegt. Ich glaube, ich darf es mir ersparen, ihn im Wortlaut vorzulesen.

Neu kam in der zweiten Lesung der Absatz 3 hinzu, der lautet:

Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

Hier ist die Frage der Kostentragung entsprechend den Bestimmungen der bayerischen Gemeindeordnung geregelt worden.

Artikel 2 hat gegenüber der Regierungsvorlage nur eine redaktionelle Änderung dahingehend erfahren, daß es nicht mehr heißt: „Bei den Landratsämtern als Kreisbehörden“, sondern „Bei den Landratsämtern als Staatsbehörden“. Im übrigen ist der Artikel unverändert angenommen worden.

(Knott [BP])

Bei Artikel 3 wurde insoweit eine Änderung vollzogen, als es nicht mehr heißt, daß die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise den Regierungen obliegt, sondern nur noch: „Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden obliegt den Regierungen“, weil die Landratsämter, da es sich um eine staatliche Aufgabe handelt, sowieso der Fachaufsicht der Regierung unterworfen sind.

Bei Artikel 3 kam es dann zu einer Diskussion darüber, ob man hier zwei erste Rechtsmittelinstanzen zulassen sollte. Nachdem die kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag die Möglichkeit haben, die Wohnraumbewirtschaftung zugewiesen zu erhalten, wäre die nächstliegende Regelung eigentlich die gewesen, die Landratsämter als erste Rechtsmittelinstanzen für diese Gemeinden zu bestimmen. Für die Landratsämter sind es die Regierungen. Man fürchtete aber, daß die Bevölkerung am Ende mit den verschiedenen Zuständigkeiten schlecht zurechtkommen würde. Daher hat man beschlossen, sowohl für die Entscheidungen der Gemeinden wie die der Landratsämter die Regierungen als erste Rechtsmittelinstanz zu bestimmen. Dies besagt der neue Absatz 2 des Artikels 3, der lautet:

Die Regierungen entscheiden an Stelle der Landratsämter auch über Rechtsbeschwerden gegen wohnungsbehördliche Anordnungen der kreisangehörigen Gemeinden.

Bei Artikel 4 ist ein neuer Absatz 1 eingefügt worden, der nach der Regelung des Artikels 3, über die ich eben referiert habe, notwendig geworden war. Er regelt die Verfahrensvorschriften. Im übrigen ist Artikel 4 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen worden.

Artikel 5 regelt die Zustellungen. Gegenüber der Regierungsvorlage wurde lediglich der erste Satz neu eingefügt, der auf das in Vorbereitung befindliche bayerische Verwaltungszustellungsgesetz Rücksicht nimmt und folgendermaßen lautet:

Wohnungsbehördliche Verwaltungsakte, die eine Frist in Lauf setzen, sind zuzustellen. Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes ist das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) anzuwenden.

Der übrige Wortlaut entspricht der Regierungsvorlage.

Artikel 6 regelt den Verwaltungszwang und die Beitreibung. Dieser Artikel wurde unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der Artikel 7 hat gegenüber der Regierungsvorlage eine Erweiterung durch Einfügung eines Absatzes 3 erhalten, der die Anträge betrifft, die eine Frist in Lauf setzen. Es hat sich als notwendig erwiesen, bereits im Gesetz eine genaue Regelung zu treffen, damit der Staatsbürger nicht unter Umständen eine Frist versäumt und damit um sein Rechtsmittel kommt.

Über den Artikel 8 ergaben sich im Ausschuß die größten Meinungsverschiedenheiten. Dieser Ar-

tikel regelt die bevorzugte Zuweisung von Wohnraum an politisch Verfolgte. Herr Kollege Bauer hatte hier einen Antrag eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Personengruppen, die nach § 17 Abs. 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes eine Bevorzugung genießen, sind die Bewohner von Elendsquartieren, Schwerbeschädigte, kinderreiche Familien sowie Wohnungsuchende, die sich gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 ausweisen.

Hiezu erklärte der Regierungsvertreter, daß es nach Meinung der bayerischen Staatsregierung zwar möglich sei, eine derartige Bestimmung bezüglich der Verfolgten — aber nicht für die anderen im Antrag des Herrn Kollegen Bauer genannten Personengruppen — aufzunehmen. Er führte etwa folgendes aus: Für das Aufsuchen einer sinnvollen Lösung müsse man von § 17 des Bundesgesetzes ausgehen, der die bezeichnende Überschrift trage: „Richtlinien für die Berücksichtigung der Wohnungsuchenden bei der Zuteilung“. Man habe nämlich eingesehen, daß man für die Reihenfolge, in der die Wohnungsuchenden bei dem knappen Wohnraum zum Zuge kommen sollten, nicht eine bis ins Detail gehende Ordnung aufstellen könne, sondern sich mit Richtlinien begnügen müsse. Immerhin sei bestimmt, daß dem Grundsatz nach der individuelle Stand einer Bewerbung losgelöst von allen Kategorien maßgebend sein solle („nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung zu berücksichtigen“). Dann folgten die einzelnen Gesichtspunkte volkswirtschaftlicher Art, die von dem Gesichtspunkt der individuellen Dringlichkeit des einzelnen abweichen. Die amtliche Begründung sage: Es bleibe den obersten Landesbehörden unbenommen, im Rahmen des Gesetzes durch Verwaltungserlasse genauere Anweisungen über die Auslegung der Dringlichkeit zu geben. Das sei in Bayern schon früher durch einen umfangreichen Katalog geschehen, der auch heute noch Gültigkeit habe. Daneben stelle § 17 Absatz 3 klar, daß der Bund von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht insoweit nicht abschließend Gebrauch mache, als die Länder im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Bevorzugung bestimmter Personengruppen erlassen könnten, und zwar losgelöst von der individuellen Betrachtungsweise, die nach dem Gesetz Grundsatz sei. Der Anlaß für den Vorbehalt seien die politisch Verfolgten gewesen. Diese seien die einzige Gruppe, die in der Formulierung des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes nicht berücksichtigt worden sei und nun hier herein genommen wurde, und zwar deshalb, damit nicht gegenüber der bisherigen Regelung die Bevorzugung der politisch Verfolgten abrupt abgebrochen werden muß.

Manche Kollegen befürchteten, die politisch Verfolgten müßten in Zukunft bevorzugt Wohnraum auch dann zugeteilt erhalten, wenn sie keinen Wohnraumbedarf nachweisen könnten. Hiezu wurde ausdrücklich erklärt, daß dem nicht so sei, daß vielmehr auch die politisch Verfolgten Wohnraum-

(Knott [BP])

suchende im Sinne des Gesetzes sein müßten, wenn sie eine Wohnung zugeteilt erhalten wollen.

Der Ausschuß entschloß sich nach langen Beratungen zu folgender Formulierung:

Wohnungsuchende, die nicht angemessen untergebracht sind und die sich gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) ausweisen, sind bei der Zuteilung von Wohnraum bevorzugt zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang war noch von den Spätheimkehrern die Rede. Nachdem aber festgestellt wurde, daß für die Spätheimkehrer bereits im Spätheimkehrergesetz nach dieser Richtung eine Regelung getroffen ist, sah man davon ab, in dieses Gesetz nochmals einen besonderen Hinweis aufzunehmen.

Der Artikel 9 beinhaltet die Änderung und Aufhebung früherer Vorschriften. Ich darf hier auf den Text der Regierungsvorlage hinweisen, die unverändert angenommen wurde.

Nach Artikel 10 soll das Gesetz am 1. Juli 1954 in Kraft treten.

Ich habe versucht, in aller Kürze unter Hinweis auf die wesentlichen Diskussionspunkte Ihnen Bericht zu erstatten. Der Ausschuß nahm in der Endabstimmung bei Stimmenthaltung der BHE-Fraktion den Gesetzentwurf an. Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache und bemerke hiezu, daß ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Bauer Georg Ihnen vorliegt, der verteilt wurde.

Im Rahmen der Aussprache — wobei ich vorschlage, die allgemeine und die besondere Erörterung zu verbinden — erhält als erster Redner der Herr Abgeordnete Bauer Georg das Wort.

Bauer Georg (BHE): Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist zwar nur ein Ausführungs- und Ergänzungsgesetz zum Bundesgesetz, ich glaube aber, daß dieser Gesetzentwurf trotzdem sehr große soziale und politische Bedeutung für unser Land hat. Ich weiß sehr wohl, das Bundesgesetz läßt für eine landesgesetzliche Regelung nur einen sehr engen Spielraum.

Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz beinhaltet im wesentlichen bereits eine **Liberalisierung der Wohnraumbewirtschaftung**, und wenn man grundsätzlich gegen eine Liberalisierung auf diesem Gebiete auch nichts einwenden kann, so ist doch meiner Ansicht nach der Zeitpunkt, in dem diese Liberalisierung eintreten soll, verfrüht. Wir müssen daran denken, daß die Vertreter der Länder, die in Bonn dieses Gesetz mitbeschlossen haben, überwiegend die Vertreter von Aufnahmeländern sind, die mit Vertriebenen nicht sehr stark belegt sind, so daß man sich dort also gewissermaßen einen solchen Vorgriff leisten und eine Auf-

lockerung der Wohnraumbewirtschaftung durchführen kann. Es ist eine Binsenweisheit, daß wir die Wohnungsnot letzten Endes nur durch Wohnungsbau beseitigen können. Ebenso aber ist es eine feststehende Tatsache, daß man, solange diese Wohnungen nicht vorhanden sind, zunächst einmal den vorhandenen Wohnungsraum gerecht unter die Wohnungsuchenden verteilen muß. Das Land **Bayern** hat in den Jahren nach 1945 auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung Hervorragendes geleistet und ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß es sich —

(Zuruf)

— Ich habe Sie nicht verstanden. — Ja, wenn ich sage, das Land Bayern, dann meine ich wohl damit die Bevölkerung und nicht den Begriff Bayern, der irgendwo auf dem Papier steht. Ich wollte sagen, daß das Land Bayern Hervorragendes geleistet hat und daß dieses Problem, das wir heute hier behandeln, nicht nur ein Problem der Heimatvertriebenen, sondern auch ein Problem der Ausgebombten, Evakuierten, Heimkehrer, Besatzungsverdrängten und jetzt auch ein Problem der Sowjetzonenflüchtlinge ist. Es waren in den vergangenen Jahren schon sehr drastische Maßnahmen und tiefe Eingriffe in die nach dem Grundgesetz gewährte und garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung notwendig, um diesen **Notstand**, der unser ganzes Volk befallen hatte, zu beseitigen. Ich glaube, es ist heute nur recht, wenn man sich an die Dinge zurückerinnert und vor allem den Leuten dankt, die in den zurückliegenden Jahren draußen bei den Wohnungsämtern diese sehr unpopuläre Aufgabe durchgeführt haben, wenn man den Bürgermeistern und Landräten dankt, die damals Maßnahmen treffen mußten, die, von den Wählern her gesehen, nicht sehr populär waren und einzig und allein vom sozialen Gesichtspunkt her gesehen werden mußten. Ein Wort des Dankes möchte ich auch der Vertriebenenverwaltung und den Flüchtlingsvertrauensleuten sagen, die in all den vielen Jahren die Bürgermeister bei dieser Arbeit ehrenamtlich unterstützt haben.

Trotz aller Anstrengungen auf diesem Gebiet ist es auch heute noch so, daß die verbleibende Wohnungsnot ein sehr ernstes **soziales Problem** darstellt. Ich glaube, daß die Zahl und die Qualität der Behausungen eines Volkes überhaupt ein Maßstab für den sozialen Aufstieg ist; sie ist ein wichtiger Maßstab für das kulturelle und zivilisatorische Niveau eines Volkes. Da sagt man nun immer: Ja, wir könnten die Wohnraumbewirtschaftung aufheben. Ich habe hier in einem Ausschuß dieses Hauses gehört, daß ein Kollege sagte: „Wir heben die Wohnraumbewirtschaftung auf und dann geht es wie mit den Ernährungsämtern; als diese Ämter weg waren, gab es Eier und Butter in Hülle und Fülle.“

(Zuruf)

— Ich hätte nicht geglaubt, daß ein Angehöriger dieses Hohen Hauses eine solche Ansicht auch hier äußert. Ich glaube, Sie vergessen, daß man Wohnungen nicht mit Schiffen aus Amerika hierher

(Bauer Georg [BHE])

transportieren kann; diese Wohnungen müssen erst gebaut werden.

(Abg. Bantele: Das könnte man schon!)

— Ja, man könnte es schon. — Solange wir nicht in der Lage sind, im Laufe der nächsten Zeit die entsprechenden Wohnungen herzustellen, müssen wir weiterhin die Wohnraumbewirtschaftung durchführen.

Lassen Sie mich nun einige Zahlen auf diesem Gebiete nennen! Im Jahre 1950 haben wir in Bayern über 60 000 Wohnungen gebaut, im Jahre 1951 65 000, 1952 70 000 und 1953 sogar 72 000. Trotzdem haben wir heuer in Bayern immer noch etwa **600 000 fehlende Wohnungen**,

(Abg. Bantele: Weil immer mehr Leute nach Bayern hereinkommen!)

und wenn wir diese 600 000 Wohnungen innerhalb der nächsten Jahre bauen könnten, wäre ich der erste, der sagen würde: Weg mit der Wohnraumbewirtschaftung, die keinem Menschen Freude macht! Sie macht weder den Wohnungsämtern noch den Verfügungsberechtigten noch den Wohnungsuchenden Freude, zum allerletzten mir, der ich mich mit diesem Problem schon jahrelang beschäftige.

(Zuruf von der SPD)

— Und sollen es heuer 100 000 Wohnungen sein, die wir bauen — das ist nur eine Hoffnung; ich fürchte, es werden weniger sein als im vorigen Jahr —, dann werden immer noch eine halbe Million Wohnungen benötigt werden und es werden Menschen vorhanden sein, die in **Elendsquartieren** hausen. Diese Menschen aber sind eine Gefahr, weil diese Elendsquartiere einen Nährboden für den Radikalismus darstellen, und wenn wir die Dinge so betrachten, werden wir sehr rasch sehen, daß es sich um ein ernstes, auch politisches Problem handelt. Ich erinnere besonders die Kollegen im Eingaben- und Beschwerdeausschuß daran, daß tagtäglich immer wieder Hunderte und im Laufe der Zeit Tausende von Eingaben kommen, Eingaben nicht nur von Wohnungsuchenden, sondern auch von Verfügungsberechtigten, von Bauern und Handwerkern, die durch die Einweisungen in ihre Wohnungen eingeschränkt sind und nun versuchen, wieder einen natürlichen Zustand in ihren Häusern herzustellen. Aber Sie werden mir zugeben, daß es eine Aufgabe des Staates sein muß, eine Aufgabe, die draußen von den Landratsämtern durchgeführt wird, einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen den sich streitenden Parteien zu finden.

Man hört immer wieder, daß sich die **Wohndichte** im Lande Bayern gebessert hat. Das stimmt zweifelsohne; die Wohndichte hat sich gebessert. Aber wenn wir diese Dinge genau untersuchen, werden wir bald feststellen, daß sich die Wohndichte nur bei einem Teil der Bevölkerung gebessert hat, nämlich bei den Verfügungsberechtigten, und daß wir heute noch eine fast gleich große Anzahl von Elendsquartierinhabern besitzen und die Ver-

besserung der Wohndichte nur dadurch erreicht wurde, daß z. B. durch die Eigenbedarfsklage der ursprüngliche Zustand in den Wohnungen wiederhergestellt wurde. Ich möchte hier unterscheiden, daß es natürlich einen echten Eigenbedarf gibt und daß wir dafür großes Verständnis haben. Ich habe vorhin schon von Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten gesprochen, die ihre notwendigen Wirtschafts- oder Geschäftsräume wieder haben wollen. Aber es gibt auch einen unechten Eigenbedarf, es gibt einen nackten Egoismus, nämlich dort, wo man heute bereits wieder mit einer Wohnung von 2, 3, 4 und 5 Zimmern den ursprünglichen Zustand haben will, mit Herrenzimmer, Rauchzimmer usw. Ich spreche nicht vom freifinanzierten Wohnraum. Diese Leute vergessen ganz, daß wir alle zusammen 1945 den Krieg verloren haben und es uns heute nicht leisten können, daß in dem einen Haus 2 bis 3 Personen in 10 oder 12 Räumen wohnen, während einige Meter weiter davon entfernt eine sieben- oder achtköpfige Familie in einem Elendsquartier haust.

(Sehr richtig! beim BHE)

Wir haben Tausende von Elendsquartieren und Zehntausende von gefährlich überbelegten Wohnungen hier im Lande Bayern, und ich glaube, daß ich ein Wort über die Lage der **Heimatvertriebenen** in diesem Zusammenhang sagen sollte. Daß die Situation dieser Menschen besonders schlimm ist, geht aus einem ganz einfachen Zahlenbeispiel hervor. Die Heimatvertriebenen stellen 22 Prozent der Gesamtbevölkerung dieses Landes. Von den Räumen, die mit mehr als 4 Personen belegt sind, besitzen die Heimatvertriebenen 60 Prozent. Ich glaube, aus diesem Beispiel geht hervor, wie die Situation gerade bei dieser Menschengruppe ist. Mögen die wenigen Beispiele, die ich hier genannt, und die wenigen Zahlen, die ich angeführt habe, genügen, um zu zeigen, daß auch weiterhin noch eine straffe Wohnraumbewirtschaftung notwendig ist!

Wir müssen also, um es einmal so auszudrücken, zu einem schlechten Bundesgesetz ein gutes **Landesgesetz** hinzufügen. Daß das Bundesgesetz nach meiner Ansicht — und ich glaube, das sollte unsere Auffassung im Lande Bayern überhaupt sein — schlecht ist und daß die Liberalisierung, die dieses Gesetz bereits gewährt, zu früh kommt, sind wir uns im klaren. Ich habe schon erwähnt, daß beide Gesetze, das Bundesgesetz und auch das Landesgesetz, ein im Grundgesetz gewährtes Recht einschränken. Der § 1 des Bundesgesetzes betont dies ja ausdrücklich, wenn er sagt, daß das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 18 des Grundgesetzes, insoweit vorübergehend eingeschränkt wird. Von den Gegnern einer Wohnraumbewirtschaftung hier im Lande Bayern wird immer wieder auf die bayerische Verfassung hingewiesen. Man weist darauf hin, daß auch nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Wohnung für jedermann eine Freistatt und unverletzlich sei. Ich darf vielleicht mit Genehmigung des Herrn Präsidenten einmal diesen **Artikel 106 der bayerischen Verfassung** — es sind nur drei

(Bauer Georg [BHE])

Sätze — kurz wiederholen. Achten Sie bitte genau auf die Reihenfolge, in der die Verfassung diese Dinge behandelt! Da heißt es zunächst:

Jeder Bewohner Bayerns hat einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung.

Dann schließt man daraus:

Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Und letztlich heißt es dann:

Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.

Von den Gegnern der Wohnraumbewirtschaftung werden aber diese drei Abschnitte meist umgekehrt gelesen, und das klingt dann so:

Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich,

und meint dabei nur den Verfügungsberechtigten, den man, obwohl im Grundgesetz und auch im Landesgesetz dieses Grundrecht eingeschränkt ist, nicht anpacken will.

(Sehr richtig! beim BHE)

Der zweite Abschnitt sagt: Der Wohnungsbau ist die Lösung und der Wohnungsbau obliegt nach der Verfassung dem Staat und den Gemeinden. Und selbst als Bürger dieses Staates entzieht man sich dieser Verpflichtung. Zu allerletzt sagt man: Natürlich hat jeder Bürger Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Wenn dieser Anspruch aber nur auf dem Papier und in der Verfassung steht, dann haben wir den Geist dieser bayerischen Verfassung falsch ausgelegt.

(Richtig!)

Wir haben bei den Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrere **Abänderungsanträge** vorgelegt, die im Wesen aus dem von mir vorgelegten Initiativgesetzentwurf entspringen. Die grundsätzliche Frage, nämlich wer der **Träger der Wohnraumbewirtschaftung** ist, hat der Ausschuß entgegen dem Regierungsentwurf in unserem Sinne entschieden.

(Abg. Knott: Herr Kollege, auch in unserem, nicht nur in Ihrem Sinne!)

— Wenn ich vom Ausschuß spreche, in dem alle Parteien vertreten sind, so betone ich ausdrücklich, daß Sprecher aller Parteien in diesem Ausschuß die Entscheidung getroffen haben.

Während nämlich der Regierungsentwurf versuchte, allen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern namens des Staates die Wohnraumbewirtschaftung zuzuweisen, wobei man sich auf die Gemeinde- und Landkreisordnung stützte, und man diese Aufgabe den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuweisen wollte, ist diese Lösung nun so gefunden worden, daß diese Aufgabe des Staates nur von den kreisangehörigen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern durchgeführt wird, während im übrigen die Landratsämter als Staats-

behörden diese Aufgabe für die Landgemeinden durchführen.

Hinsichtlich zweier anderer Punkte liegen Ihnen ja meine Abänderungsanträge vor. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß man in Artikel 1 Absatz 2 eine **Begrenzung nach unten** einführen sollte, nämlich den Regierungen nur gestatten sollte, den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auf deren Antrag die Wohnraumbewirtschaftung zur Erledigung namens des Staates zuzuweisen. Warum wir das wollen, möchte ich Ihnen, meine Damen und Herren, kurz begründen. Diese kleinen Gemeinden sind personell und finanziell überhaupt nicht in der Lage, diese schwierige Gesetzesmaterie durchzuführen; und das ist eine sehr schwierige Materie, das werden Sie mir zugeben.

(Zuruf von der CSU: Sie wollen es gar nicht!
— Sehr richtig!)

Während der Kollege Knott hier sprach, sind mehrere Herren zu mir gekommen, es sind meist Bürgermeister und Landräte, und haben darauf hingewiesen: Wir wollen diese Aufgabe nicht durchführen, weil wir sie nicht kennen. Ein Bürgermeister in einer kleinen Gemeinde kann es mit seinem Gemeinderat gar nicht wagen, in die oft engen familiären Beziehungen und Verbindungen einzugreifen. Sie werden es kaum erleben, daß so ein Bürgermeister Wert darauf legt. Darum wollen wir also von vornherein ausschließen, daß ein solcher Antrag aus einer Gemeinde mit 2000 oder 3000 Einwohnern an die Regierung kommt. Wenn die Regierung einen solchen Antrag erst genehmigt, können die größten Schwierigkeiten in der Gemeinde entstehen und zum Schluß wird die Gemeinde erklären: Wir führen den Auftrag nicht durch, wir können das nicht mehr machen, weil die Auseinandersetzungen zwischen Wohnungsuchenden und Verfügungsberechtigten entstehen und es dann sehr schwierig wird, die Dinge wieder in das rechte Geleise zu bringen.

Sehen Sie diesen Abänderungsantrag, der Ihnen schriftlich vorliegt, einmal genau an, prüfen Sie ihn nach diesem Gesichtspunkt und stimmen Sie dann bei der Einzelberatung zu!

Bei den weiteren Artikeln haben wir bei **Artikel 8** ebenfalls, und nun schon zum dritten Mal, einen Abänderungsantrag vorgelegt. Dieser Artikel 8 beschäftigt sich mit der **Bevorzugung bestimmter Personengruppen**. Daß eine Landesregelung möglich ist, ist im Bundesgesetz ausdrücklich erwähnt. In § 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes wird darauf hingewiesen, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, Personengruppen zu bestimmen, die eine bevorzugte Behandlung genießen. Wir sind nun der Ansicht, daß zu diesen Personengruppen vor allem die Inhaber von Elendsquartieren, Schwerbeschädigte und kinderreiche Familien gehören, selbstverständlich auch die politisch Verfolgten, soweit sie als Wohnungsuchende auftreten. Herr Kollege Simmel hat dem Herrn Präsidenten bereits einen Abänderungsantrag vorgelegt, der in der Textierung von dem schriftlich von mir gestellten Antrag etwas abweicht, sich im wesentlichen dem Ausschußentwurf anschließt und nur noch die von mir genannten Personengruppen hinzufügt.

(Bauer Georg [BHE])

Meine Damen und Herren! Ich will Sie nicht mit allzulangen Ausführungen aufhalten, aber Sie werden doch zugeben, daß die Wohnungsnot eine Frage ist, die mit sehr vielen anderen Dingen unseres Lebens zusammenhängt, mit der Gefährdung der Jugend in den Elendsquartieren und Massenlagern, mit der Erhaltung unserer Volksgesundheit. Die Demokratie wird in jenen Elendsquartieren bedroht, in denen der Radikalismus wächst. Glauben Sie mir, ein Insasse eines Elendsquartiers wird nicht an die Demokratie glauben, wenn diese für ihn sichtbar nur bis an die naßkalte Wand seiner Kellerunterkunft reicht. Wir sollten dankbar sein, daß die Bevölkerung dieses Landes trotz dieser Bedrohung in Tausenden und Abertausenden von Elendsquartieren dem Radikalismus nicht anheimgefallen ist und daß der Nährboden für diesen Radikalismus nicht vorhanden war. Wir wollen diesem Radikalismus durch einen Akt der Landesgesetzgebung auch hier im Lande Bayern den Nährboden entziehen. Ich bitte Sie, diesen Abänderungsanträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

(Lebhafter Beifall beim BHE)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! In Ergänzung der Ausführungen meines Herrn Kollegen Bauer habe ich Ihnen nur noch einmal eindringlich unsere Bedenken zu der Formulierung des **Artikels 8** des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs vorzutragen. Dieser Artikel 8 basiert auf der Bestimmung des § 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes und dieser Absatz 3 des § 17 des Bundesgesetzes lautet:

Die Länder können im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Bevorzugung bestimmter Personengruppen erlassen.

Das heißt also, daß die Länder außer der Vordringlichkeit, die die Wohnungsuchenden nachweisen müssen, um eine Wohnung zu bekommen, und die in § 17 Absatz 1 niedergelegt ist, auch noch bestimmte Personengruppen als bevorzugt hervorheben können. Der Regierungsentwurf hat davon nur für die politisch Verfolgten Gebrauch gemacht. Dadurch ist die Rechtslage so, wie sie nach dem Regierungsentwurf vorliegt, die: Wenn eine kinderreiche Familie oder ein Schwerbeschädigter eine Wohnung haben will und gleichzeitig ein politisch Verfolgter, dann müßte nach der Fassung, die auch im Ausschuß angenommen worden ist, das Wohnungsamt in jedem Fall nur den politisch Verfolgten berücksichtigen, falls es bei der Fassung des Regierungsentwurfs und des Ausschusses verbleiben sollte.

Um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, hat der Herr Kollege Bauer schon im Ausschuß den **Zusatzantrag** eingebracht, daß außer den politisch Verfolgten auch noch die weiteren Gruppen, nämlich die Bewohner von Elendsquartieren, Schwerbeschädigte und kinderreiche Familien, in gleicher Weise bevorzugt berücksichtigt werden sollen. Ich

glaube, daß wir uns, und zwar alle Kollegen, über den vordringlichen Wohnungsbedarf der vorgenannten Gruppen einig sind und daß wir sachlich genau das gleiche wollen. Sie wollen bestimmt nicht, daß nur die politisch Verfolgten bevorzugt berücksichtigt werden sollen und daß die anderen Gruppen, wie Schwerbeschädigte, kinderreiche Familien und Inhaber von Elendsquartieren, den politisch Verfolgten gegenüber zurückstehen müssen.

(Abg. Dr. Lenz: Das wird ja schon so gemacht!)

Ich bin überzeugt, daß das Hohe Haus in seiner Gesamtheit das nicht will. Die Bedenken, die uns gegenüber dieser Forderung bei der Beratung im Rechts- und Verfassungsausschuß entgegengesetzt worden sind, gingen lediglich dahin, daß gesagt wurde, wir brauchen diese Bestimmung nicht mehr, weil diese Gruppen ja schon nach § 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes berücksichtigt werden müssen! Ich habe schon im Rechts- und Verfassungsausschuß meine Ansicht vorgetragen, daß ich diese Rechtsauffassung für falsch halte. In § 17 Absatz 3 werden bevorzugte Gruppen herausgehoben ohne Rücksicht auf einen besonders dringenden Wohnbedarf im Sinne des § 17 Absatz 1. Dem Herrn Regierungsvorsteher, der diese uns entgegengesetzte Ansicht im Rechts- und Verfassungsausschuß vorgetragen hat, habe ich die Ansicht in dem besten und maßgebenden Kommentar zum Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz entgegengehalten, der diese Ansicht nicht teilt, der im Gegenteil der von mir vertretenen Ansicht ist; das ist der Kommentar von Roquette. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten Ihnen die Ausführungen in diesem Kommentar einmal vortragen, Sie werden mir dann recht geben.

(Abg. Wimmer: Ist das der einzige Kommentar? Es sind fünf Kommentare da!)

— Herr Oberbürgermeister, Sie können mir schon glauben, daß ich als Jurist weiß, welches der maßgebende Kommentar ist.

(Heiterkeit — Erneuter Zuruf des Abg. Wimmer)

Der Verfasser Roquette ist schon seit vielen Jahren ein prominenter Kenner des ganzen Wohn- und Mietrechts. Er hat einen Kommentar in sehr beachtlicher Dicke geschrieben, Herr Oberbürgermeister. Die Ausführungen Roquettes zu diesem Vorbehalt in § 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes lauten wie folgt:

Der Vorbehalt bezieht sich darauf, bestimmte Personengruppen bei der Zuteilung von Wohnraum bevorzugt zu behandeln. Es ist also möglich, die Dringlichkeit nach Personengruppen abzustufen. Dabei müssen die Personengruppen durch Aufstellung fester Tatbestände gegeneinander abgegrenzt werden. Dabei werden

— das ist jetzt das Maßgebende —

persönliche Eigenschaften (Alter, Invalidität, Körperbehinderung) oder familiäre Verhältnisse, Kinderreichtum, bisherige Unterbringungsart in Notunterkünften, Lagern oder Baracken und ähnliche Fälle zu berücksichtigen sein.

(Simmel [BHE])

Das ist es nun, was wir hier wollen. Wenn Sie wirklich der Rechtsansicht sein sollten, wie sie der Herr Regierungsvertreter vertritt, daß wir das nicht brauchen, weil diese Gruppen bereits nach § 17 Absatz 1 berücksichtigt werden — gut, das mag sein. Aber Sie gehen doch keinesfalls ein Risiko ein, wenn Sie trotzdem im Hinblick auf diese rechtlichen Zweifel das außerdem noch ausdrücklich durch den von uns verlangten Zusatz in das Gesetz hineinnehmen. Das ist notwendig; denn wenn solche Unklarheiten nachher an die unterste Ebene kommen, an die Wohnungsämter, dann gebe ich Ihnen Brief und Siegel, dann kommen wahrscheinlich falsche Entscheidungen, rechtsirrtümliche Entscheidungen, und das wollen wir doch alle nicht. Wir wollen doch den untersten Instanzen ganz klare Richtlinien an die Hand geben, und da wir alle wollen, daß eben diese Gruppen der Kinderreichen, der Schwerbeschädigten und der Inhaber von Elendsquartieren in gleicher Weise bevorzugt berücksichtigt werden sollen wie die politisch Verfolgten, können Sie meiner Ansicht nach gar nichts anderes tun, als eben diesen Zusatz, so wie er von uns beantragt worden ist, ausdrücklich in Artikel 8 hineinnehmen.

Es kommt noch eines hinzu. Die Wohnungsämter entscheiden nach Ermessen; es sind **Ermessensfragen**. Diese Ermessensentscheidungen, unter Umständen falschen Ermessensentscheidungen, können Sie nur dann ausschalten, wenn Sie solch zwingende Bestimmungen in das Ausführungsgesetz hineinnehmen.

(Abg. Dr. Wüllner: Sehr richtig!)

Ich bitte deshalb dringend, diesem Abänderungsantrag stattzugeben, und darf Sie nur noch einmal darauf hinweisen, daß wir lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen haben. Es soll bei der Fassung des Artikels 8 in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses bleiben.

(Abg. Seifert: Wie lautet der?)

— Der vom Rechts- und Verfassungsausschuß angenommene Artikel 8 lautet wie folgt:

Wohnungsuchende, die nicht angemessen untergebracht sind und die sich gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) ausweisen, sind bei der Zuteilung von Wohnraum bevorzugt zu berücksichtigen.

Dabei soll es bleiben; es soll lediglich ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden — der Antrag liegt dem Herrn Präsidenten vor —:

In gleicher Weise sind die Bewohner von Elendsquartieren, Schwerbeschädigte und kinderreiche Familien bevorzugt zu berücksichtigen.

Sie gehen gar kein Risiko ein, sondern Sie bekommen, wenn Sie diesen Satz hinzufügen, lediglich eine größere Klarheit und haben eine unbedingt zweifelsfreie Direktive für die unterste Ebene. Ich bitte Sie, diesen Zusatz anzunehmen.

(Lebhafter Beifall beim BHE)

Vizepräsident Hagen: Ich nehme an, Herr Kollege, daß der Antrag Bauer zurückgezogen ist?

(Abg. Bauer Georg: Der ist zurückgezogen!)

Simmel (BHE): Der Antrag Bauer ist zurückgezogen; ich stelle diesen redaktionellen Antrag.

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich spreche nicht zu dem Gesetz, um politische Ausführungen zu machen. Ich möchte mich so kurz wie möglich fassen. Aber als Berichtserstatter bin ich, nachdem ich den Bericht über die Ausschußverhandlungen doch etwas kurz interpretiert habe, auch verpflichtet, der **Meinung des Ausschusses** hier Gehör zu geben, wie sie sich aus den Verhandlungen im Ausschuß ergeben hat.

Ich muß Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, empfehlen, beide Abänderungsanträge abzulehnen, und zwar deswegen, weil der ganze Fragenkomplex im Ausschuß nicht nur einmal und nicht nur zweimal, sondern wiederholte Male eingehendst bis ins Detail beraten und wiedergekaut worden ist und weil der Ausschuß jedesmal wieder zu der Meinung gekommen ist, es bei der Fassung und Formulierung zu belassen, die Ihnen hier als Ausschußbeschuß vorliegt.

Herr Kollege Bauer, wir haben uns im Ausschuß darüber unterhalten und sind zu der Meinung gekommen, daß die Zahl 3000 eine Grenze darstellt, die keinesfalls ein Maßstab für die Qualität der Verwaltung einer Gemeinde sein kann. Es ist so, daß eine Gemeinde mit 2995 Einwohnern eine viel bessere und schlagkräftigere Verwaltung haben kann als eine Gemeinde mit 3005 Einwohnern.

(Abg. Bauer Georg: Das ist schon oft genug wiedergekaut worden! Das ist kein Argument!)

Der Herr Kollege Bauer hat dann im Ausschuß gemeint: Ja Gott, dann muß man eben in der Anwendung die Grenze etwas locker lassen und darf sie nicht so genau nehmen! So geht es nicht.

(Abg. Bauer Georg: Ich habe gesagt, daß Grenzen immer Härten enthalten; irgendwo müssen sie sein!)

— Im Ausschuß haben Sie das gesagt. Wenn wir aber ein Gesetz schaffen und eine Grenze festlegen, dann muß die Grenze eingehalten werden, ob es dann ein Nonsens wird oder nicht, weil wir uns nicht erlauben können, die Gesetze gegen deren Wortlaut nach unserem Gutdünken auszulegen. Hier muß man einen anderen Weg gehen, den Weg der Nachprüfung durch die Fachaufsichtsbehörde. Ich sage Ihnen eines: Wenn eine Gemeinde nicht in der Lage ist, das Gesetz ordentlich durchzuführen, wird sie die Erlaubnis nicht bekommen. Die Regierung als zuständige Genehmigungsbehörde holt zunächst einen Bericht des Landratsamtes ein, um beurteilen zu können, ob die Gemeinde auch in der Lage ist, die Wohnraumbewirtschaftung richtig durchzuführen. Das Land-

(Knott [BP])

ratsamt wird sich hüten, der Regierung eine falsche Auskunft zu erteilen; denn die ganze Misere, die daraus entstehen könnte, fällt auf das Landratsamt als Fachaufsichtsbehörde zurück. Es sind also alle Kautelen eingebaut, die einen Mißgriff verhindern.

Meine Damen und Herren! Wir haben die Regierung als staatliche Mittelinstanz. Bei den Regierungen sitzen in allen Sparten Fachleute, die durchaus in der Lage sind, die Entscheidungen, die sie zu treffen haben, genauestens zu prüfen.

(Zuruf vom BHE: . . . sein sollten!)

Ich glaube, man sollte den Beamten unserer Kreisregierungen nicht unterstellen, als ob sie nicht in der Lage seien, in dieser Frage eine richtige Entscheidung zu treffen. Ich bin der Meinung, daß die gegenwärtige Regelung, die keine Grenze vorsieht, absolut gefahrlos ist. Eine Begrenzung nach unten ist nicht notwendig.

(Zuruf vom BHE: Bisher war sie es!)

Es ist gesagt worden, es dürfte dann auch nach oben keine Grenze gezogen werden und es wäre dann auch die 10 000er-Grenze ungerechtfertigt. Nein, eben nicht, weil eine Gemeinde unter 10 000 Einwohnern einen Antrag auf Zuweisung der Wohnraumbewirtschaftung stellen kann, während eine Gemeinde unter 3000 Einwohnern es nicht mehr könnte, weil das Gesetz es ausdrücklich ausschließen würde. Das wollte ich noch sagen.

Nun zur Frage: Soll der Artikel 8 die von den Herren Kollegen Bauer und Simmel gewünschte Fassung erhalten? Ich bin kein Rechtsanwalt, Herr Kollege Simmel; ich habe das Bundesgesetz aber auch genau durchgelesen und mir Gedanken darüber gemacht. Mir erschien insbesondere auch das bedeutsam, was Ministerialrat Dr. Fellner, ein erstklassiger Kenner dieses Rechtsgebiets, zu dem Thema ausgeführt hat. Es ist nämlich in § 17 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes bereits festgelegt, daß die Wohnung nach den persönlichen Verhältnissen zuzuweisen ist. Dabei ist bereits berücksichtigt, ob der Betreffende kinderreich ist, im Elendsquartier wohnt oder schwerbeschädigt ist. Herr Kollege Weishäupl hat sich noch diese ausdrückliche Zusicherung geben lassen. Das ist bereits festgelegt, und zwar nach der Reihenfolge der Dringlichkeit in den einzelnen Fällen. Es ist auch festgestellt worden, daß der vordringlichste Fall dann vorliegt, wenn ein Haus einsturzgefährdet ist und die Einwohner herausgenommen werden müssen, weil ihnen sonst nach acht Tagen das Haus über dem Kopf zusammenbricht und sie erschlägt. Das ist ein Fall, der bei Ihnen gar nicht enthalten wäre.

(Abg. Bauer Georg: Ist das kein Elendsquartier?)

Wir hätten dann den folgenden Fall: Auf der einen Seite steht ein einsturzgefährdetes Haus und auf der anderen Seite ein Elendsquartier. Da stehe ich auf dem Standpunkt, daß, wenn Wohnungen vor-

handen sind, zuerst das einsturzgefährdete Haus geräumt werden muß und die Leute in die freien Wohnungen eingewiesen werden müssen und erst dann an das Elendsquartier herangegangen werden kann. Denn wenn Gefahr für das Leben in Verzug ist, liegt die größte Dringlichkeit vor.

In der **Verwaltungsanordnung**, die durch das Staatsministerium des Innern ergangen ist, ist bereits ein ganzer Katalog von Fällen — nach Dringlichkeit geordnet — aufgestellt. Sie werden es dem, der das Gesetz draußen anzuwenden hat, nicht vorwegnehmen können, gewissenhaft zu prüfen, auf Grund welcher einzelner Umstände der eine Fall dringlicher ist als der andere. Er muß es ja auch vor der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht verantworten, da jeder Verwaltungsakt des Wohnungsamtes sowohl der Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als auch durch das Verwaltungsgericht unterliegt.

(Abg. Wimmer: Zwischen Theorie und Praxis ist immer ein Unterschied!)

— Sehr richtig, Herr Kollege Wimmer! — Herr Kollege Simmel, Sie berufen sich auf Roquette. Ich berufe mich in dem Fall — und tue es ohne Scheu — auf Ministerialrat Dr. Fellner, weil er mir ein genau so guter Fachmann auf dem Gebiete der einschlägigen Gesetzgebung zu sein scheint wie Roquette.

(Zuruf vom BHE: Wir berufen uns auf die Praxis!)

— Darauf kann ich mich als Landrat besser berufen, weil ich seit sechs Jahren in der Praxis stehe und sie täglich am eigenen Leib verspüre. Sie reden im Parlament darüber große Töne

(Abg. Dr. Wüllner: Das ist beinahe eine Unverschämtheit! — Weiterer Zuruf: Überheblichkeit!)

und wir in den Kommunen, die Bürgermeister und Landräte, müssen uns täglich mit den Dingen herumschlagen. Wir müssen uns auch vor allem dann damit herumschlagen, wenn ein Gesetz so gemacht wird, daß man in der Praxis nicht mehr weiß, wie man es durchführen soll. Herr Kollege, ich kann Ihnen auf Grund meiner praktischen Erfahrung sagen, daß Sie nichts besser machen, wenn Sie darauf bestehen, diese Personengruppen noch in das Gesetz hineinzubringen. Sie machen es höchstens schlechter und schaffen Verwirrung für die, die feststellen sollen, welche Kategorien im einzelnen Fall vordringlich zu berücksichtigen sind. Außerdem sind diese Kategorien ja in der Verwaltungsanordnung für die Verwaltungsbehörden bereits enthalten. Ins Gesetz gehören sie nicht hinein. Sie können nicht bestreiten, Herr Kollege Simmel, daß ein Landesgesetz ein Bundesgesetz nicht wiederholen und interpretieren darf und — das steht auch fest — nicht sinngemäß dem Bundesgesetz widersprechen darf.

(Abg. Simmel: Das ist die Streitfrage!)

— Das ist Ihre Meinung; die Meinung des übrigen Ausschusses war aber eine andere.

(Knott [BP])

Ich schließe damit meine Ausführungen und bitte Sie: Nehmen Sie die wohlherwogene und wirklich bis ins Detail durchberatene Lösung an, wie sie Ihnen der Ausschuß in seiner Mehrheit zur Annahme vorschlägt!

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde mich bemühen, kurz zu sprechen.

Zum **Abänderungsantrag** des Herrn Kollegen **Bauer** zum **Artikel 1** Absatz 2 Satz. 2 möchte ich feststellen, daß den Gemeinden unter 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung nur dann übertragen werden kann, wenn sie es selbst wollen, und auch dann liegt es noch im Ermessen der Regierung, ob sie die Wohnraumbewirtschaftung bekommen sollen.

(Zuruf von der CSU: Sie wollen es ja gar nicht!)

Es liegt als durchaus bei den Gemeinden selbst, sich um diese Wohnraumbewirtschaftung zu bewerben. Die Regierung hat die Möglichkeit, zu überlegen, ob die Gemeinden ihrer Organisation nach in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen. Daher sehe ich nicht ein, warum wir die Beschränkung, die der Herr Kollege Bauer haben will, in das Gesetz aufnehmen sollen.

Zu **Artikel 8** des Gesetzes, wie er vom Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen wurde, möchte ich folgendes sagen: Der Herr Kollege **Simmel** hat einen Satz gesprochen, der mir sehr bedenklich erscheint. Dem Sinne nach hat er nämlich gesagt: „Wenn diese Änderung zu Artikel 8, die der Herr Kollege Bauer beantragt hat, nicht angenommen würde, dann würde künftig zwar der politisch Verfolgte bei der Wohnungsvergabe besonders zu berücksichtigen sein, nicht aber der Kinderreiche, der Schwerbeschädigte oder der Inhaber eines Elendsquartiers.“ Hierin liegt ein ganz gefährlicher Irrtum; denn selbstverständlich wollen wir alle, auch die, die dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses zu Artikel 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes zustimmen werden, daß Kinderreiche, Schwerbeschädigte, Inhaber von Elendsquartieren und ähnliche besonders dringliche Fälle künftig genau so bevorzugt berücksichtigt werden wie bisher. Sehen Sie sich doch bitte noch einmal den heute so oft zitierten **§ 17 Absatz 1** des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes an! Dieser Paragraph trägt die Überschrift: „Richtlinien für die Berücksichtigung der Wohnungsuchenden bei der Zuteilung.“ In dieser Bestimmung ist zunächst einmal auf die individuellen Fälle der Bewerber und dann auf gewisse volkswirtschaftliche Gesichtspunkte abgestellt. Es ist — und anders kann man **§ 17 Absatz 1** des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes nicht auslegen — der Wohnungsbehörde zwingend vorgeschrieben, daß sie in allen Fällen sowohl die

individuelle Einzeldringlichkeit als auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Überlegen Sie sich doch: Würden wir die Änderungen, die Herr Kollege Bauer und offenbar auch der gesamte BHE haben wollen, annehmen, dann würden wir eine **Teildringlichkeitsstufe** schaffen, bestehend aus den Inhabern von Elendswohnungen, aus Kinderreichen, aus Schwerbeschädigten und aus politisch Verfolgten. Daneben gibt es durchaus andere Dringlichkeitsfälle, z. B. die Bewohner von einsturzgefährdeten Gebäuden, von denen Herr Kollege Knott bereits sprach.

(Abg. Bauer Georg: Die sind im Begriff „Elendsquartiere“ enthalten!)

Ich nenne noch einen Fall: In einer Familie kann z. B. auch der Träger einer sehr ansteckenden Krankheit sein. Auch ein solcher Fall wäre als vordringlich zu behandeln. Sie müßten also, wenn Sie dem Gedankengang und dem Wunsche des Herrn Kollegen Bauer folgen wollten, nicht nur diese drei oder vier besonderen Dringlichkeitsstufen aufnehmen, sondern sieben, acht oder neun solche Dringlichkeitsstufen, und es käme sehr darauf an, wie die Praxis diese Dinge behandeln würde. Es ist durchaus denkbar — häufig genug ist es so gewesen —, daß der Fall eines Schwerbeschädigten, eines Kinderreichen dringlicher ist als der des Inhabers einer Elendswohnung. Umgekehrt kann es natürlich genau so sein. Machen Sie doch einmal ein Gesetz, das sich, bindend für das Wohnungsamt, auf jeden einzelnen Fall anwenden läßt! Ich glaube, ein solches Gesetz können wir nicht machen. Soweit es sich um derartige Dringlichkeiten handelt, müssen wir den einzelnen Wohnungssämtern einen gewissen **Spielraum** zubilligen, und dieser Spielraum liegt eben in der Bestimmung des **§ 17 Absatz 1** des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes. Dieser Absatz besagt, daß die Wohnungen nach der persönlichen Dringlichkeit und nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben seien.

Ich möchte — damit vor allem wegen der Ausführungen des Herrn Kollegen **Simmel** kein Zweifel aufkommen kann — nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß selbstverständlich der ganze Landtag alle Wohnungsuchenden bevorzugt berücksichtigt sehen will, die aus persönlichen Gründen eine Berücksichtigung verdienen, sei es, weil sie kinderreich, weil sie schwerbeschädigt, weil sie Inhaber von Elendswohnungen oder sonstwie besonders bedürftig sind. Eigentlich ist jedes Wort zu viel, das hierzu gesagt wird. Es ist dies nicht etwa eine Sorge, die allein den BHE bewegt, sondern eine Sorge, deren Behebung selbstverständlich uns alle angeht.

(Abg. Luft: Es ist ein sehr schlechtes Bundesgesetz!)

Es muß gesagt werden: Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat stundenlang darüber debattiert. Es war immer wieder das gleiche: etwas Neues ist nicht gesagt worden. Ich wiederhole: **§ 17 Absatz 1** des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes gibt nicht nur die Möglichkeit zur Berücksich-

(Dr. Fischer [CSU])

tigung solcher individueller Fälle, von denen der Antrag des Herrn Kollegen Bauer nur einen Teil aufführt, sondern schreibt diese Berücksichtigung den Wohnungsbehörden sogar zwingend vor. Deshalb ist es logisch, zu sagen, daß die Formulierung des Antrags des Herrn Kollegen Bauer überflüssig ist, weil wir damit nur das wiederholen, was das Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz in seinem § 17 Absatz 1 genau so, und ich wage sogar zu sagen, bereits besser formuliert und vorgeschrieben hat.

Ich darf auch darauf verweisen, daß die amtliche Begründung zum Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz ausdrücklich sagt, daß es den obersten Landesbehörden unbenommen bleibt, im Rahmen des Gesetzes durch **Verwaltungserlasse** genauere Anweisung über die Auslegung der Dringlichkeit zu geben. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat auch verschiedentlich solche Anweisungen gegeben, wobei es zu etwa acht, neun oder zehn Dringlichkeitsstufen gekommen ist, die ich nicht in jedem Einzelfall bindend anführen kann, sondern bei denen dem Wohnungsamt vielmehr ein gewisser Spielraum belassen werden muß.

Nun werden Sie, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, mich vielleicht fragen, warum der Rechts- und Verfassungsausschuß die **politisch Verfolgten** besonders erwähnt habe. Sehen Sie: Bei den politisch Verfolgten handelt es sich um eine ethische Überlegung. Sie wissen, daß sich die Meinung weiter Kreise unserer Bevölkerung hierzu seit Jahren geändert hat. Für den Leiter eines Wohnungsamtes ist es wesentlich einfacher zu erklären: Hier liegt der Falle eines Kinderreichen, eines Schwerbeschädigten, des Inhabers eines Elendsquartiers oder einer einsturzgefährdeten Wohnung vor, der als besonders bevorzugt berücksichtigt werden muß. Doch viel schwerer — und in einigen Jahren wird es noch schwieriger sein — ist es für den betreffenden Beamten, zu erklären, daß der Fall eines politisch Verfolgten vorliege, der aus ethischen Überlegungen heraus ebenfalls bevorzugt zu berücksichtigen sei. Der Rechts- und Verfassungsausschuß war der Auffassung, § 17 Absatz 1 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes umfasse zwar ohne weiteres die genannten Einzelfälle, nicht aber das Moment der politischen Verfolgung. Ich bin auch der Überzeugung, daß man die Berücksichtigung des Momentes der politischen Verfolgung nicht ohne weiteres in das **Ermessen** der Wohnungsbehörde stellen kann. Deshalb erscheint es mir richtig, daß wir die politisch Verfolgten als berücksichtigungswert noch in das Gesetz hineinnehmen, und dazu gibt § 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes die Möglichkeit. Selbstverständlich können die politisch Verfolgten nur berücksichtigt werden, wenn sie überhaupt eines anderen Wohnraums bedürftigt sind.

Wir haben uns im Rechts- und Verfassungsausschuß ferner darüber unterhalten, ob nicht auch die **Spätheimkehrer** als besonders berücksichtigungswert aufgenommen werden sollen. Dazu wurde aber auf § 5 Absatz 1 des Heimkehrergesetzes verwiesen, der bereits die besondere Berücksichtigung der

Spätheimkehrer bei der Wohnraumvergabe vorschreibt. § 17 Absatz 1 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes schreibt also die Berücksichtigung der persönlichen Fälle vor, aber sowohl die Spätheimkehrer wie die politisch Verfolgten sind nicht unmittelbar und ohne weiteres durch § 17 Absatz 1 unterzubringen. Für die Spätheimkehrer hat das Heimkehrergesetz Abhilfe geschaffen. Für die politisch Verfolgten ist in dieser Beziehung bis heute noch nichts geschehen. Wir sind deshalb veranlaßt gewesen, den Artikel 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes so zu fassen, wie es geschehen ist. Ich bitte Sie, dieser Fassung zuzustimmen; sie ist wohl überlegt, und sie allein kann rechtlich begründet und gehalten werden. Ich bitte Sie weiter, deshalb den Abänderungsanträgen des BHE nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Zu diesem Gegenstand der Tagesordnung liegen noch sechs Wortmeldungen vor. Ich schlage Ihnen vor, die Rednerliste zu schließen.

(Abg. Dr. Lenz: Ich melde mich noch vorher!)

— Dr. Lenz meldet sich noch vor Schluß der Rednerliste. — Das Hohe Haus ist mit dem Schluß der Rednerliste einverstanden.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Seifert gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Seifert (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wär fast ein Streit in diesem Hohen Hause entstanden, wer nun von den Mitgliedern dieses Hohen Hauses die größeren Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung besitzt. Ich stehe seit sechs Jahren in der Wohnraumbewirtschaftung und bin Leiter eines großen Wohnungsamts. Ich glaube deshalb mit gutem Recht behaupten zu können, daß ich von den Dingen ein klein wenig verstehe.

(Zurufe)

Ich habe mich auch der Mühe unterzogen und mich mit dem Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz sehr eingehend befaßt und mich mit einer großen Anzahl meiner Kollegen aus Mittelfranken darüber unterhalten. Ich habe auch einen Gesetzentwurf meiner Fraktion vorgelegt. Leider war die Zeit zu kurz, als daß er noch in Druck gegeben werden konnte. Aber durch den Sprecher meiner Fraktion, den Herrn Kollegen Loos, wurden meine Gedankengänge dargelegt und sie haben auch in der Fassung des Entwurfs, die uns heute vorliegt, ihren Niederschlag gefunden.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, alle oder nahezu alle Vertreter der Fraktionen im Rechts- und Verfassungsausschuß haben es sehr bedauert, daß wir ein derartiges **Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz** serviert bekommen haben.

(Zuruf: Sehr richtig! — Das ist der Ausgangspunkt!)

Wir haben nur noch eine kleine Möglichkeit,

(Sehr richtig! beim BHE)

(Seifert [SPD])

das, was im Bund nicht so gemacht wurde, wie es den heutigen tatsächlichen Verhältnissen entspricht, in einen Rahmen zu bringen, daß wir, die wir draußen an der untersten Ebene und am Brennpunkt dieses Elends stehen, mit diesen gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich in der Lage sind, etwas anfangen zu können. Dieses Gesetz atmet nun einmal die Liberalisierung.

(Jawohl! beim BHE)

Darüber sind wir uns einig. Ich glaube, kein Sprecher, der heute zu dieser Materie Stellung genommen hat, bezweifelt dies. Ich möchte die Ausführungen meines Herrn Kollegen Bauer noch dahingehend ergänzen, indem ich sage: Uns fehlen in Bayern nicht 600 000, sondern 700 000 Wohnungen. Wir haben im Jahre 1953 nur 50 000 Wohnungen bauen können und nicht 52 000. Wenn wir in diesem Tempo, wie es in den letzten drei bis vier Jahren der Fall gewesen ist, weiter bauen können, so können wir mit einem Zeitraum von 10 Jahren und noch mehr rechnen, bis die letzte Familie, die als wohnungsuchende Familie gemeldet ist und einen Anspruch darauf hat, angemessen untergebracht zu werden, tatsächlich untergebracht ist.

(Zuruf des Abg. Beier)

— Der natürlich anfallende **Wohnraumbedarf** ist in dieser Summe von 700 000 Wohnungen mit einbegriffen — durch den Geburtenanfall.

(Zuruf: Das kommt noch hinzu!)

— Ja, man hat hier eine geschätzte Zahl angenommen, sonst kann man überhaupt keine Rechnung aufmachen.

(Abg. Beier: Das stimmt nicht!)

Wie sieht die Geschichte nun im heurigen Jahr auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbaues aus? Ich glaube, ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß ein Drittel von den angeforderten Mitteln aus dem Lastenausgleich für den sozialen Wohnungsbau zur Schließung der Finanzierungslücken bereits abgestrichen werden muß, weil der Inhalt des Topfes, der zur Verfügung steht, so zusammengeschrumpft ist.

(Zuruf: Er ist viel zu klein!)

Ich meine, daß ein Drittel der Mittel, die erforderlich wären, nicht ausgeworfen werden können. Wir können noch keine Rechnung aufstellen, ob wir in diesem Jahr 60, 70 oder 100 000 Wohnungen bauen werden. Wie sieht denn die Geschichte auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung schlechthin und besonders in Bezug und in Relation zu den Gerichten und Verwaltungsgerichten aus? Ich habe es als Leiter eines Wohnungsamts immer sehr bedauert, wenn man als Vertreter des Staates vor die Schranken eines Verwaltungsgerichts treten mußte, aus dem einfachen Grund, weil man sich immer vorkommt, als wäre man der Beklagte. So ungefähr sieht bereits die **Rechtsprechung** bei den **Verwaltungsgerichten** aus.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Jeder formale Fehler, jede Kleinigkeit, die zu Ungunsten der Behörden ausgelegt werden kann, ist ein Grund dafür, der Klage stattzugeben, die von den Verfügungsberechtigten oder dem Hausbesitzer anhängig gemacht wird. Die Räumungsurteile steigen erschreckend an. Die Leiter der Wohnungsämter können heute noch nicht absehen, wie sie diesen Dingen überhaupt entgegenzutreten und ihrer Herr werden können.

Außerdem ist eines festzuhalten, und das muß man besonders herausstellen. Die Amtsgerichte sind jetzt und wahrscheinlich auch in der Zukunft kaum mehr bereit, einen **Vollstreckungsschutz** zu gewähren. Wenn die drei Monate um sind, ist der Wohnungsamtsleiter vor die Tatsache gestellt, daß er eine Ersatzwohnung bereitstellen muß; es wird nicht gefragt, ob er sie zur Verfügung stellen kann oder nicht. Hier taucht ein gefährliches Problem auf, das der Herr Kollege Wimmer bereits in diesem Hause angeschnitten hat, nämlich die Obdachlosenfürsorge. Das ist eine Angelegenheit, mit der sich die Herren Oberbürgermeister und Landräte sehr eingehend auseinandersetzen werden müssen. Sie werden in Zukunft auch dafür sorgen müssen, daß sie diese Wohnungen, diese Schlicht- und Einfachstwohnungen, wie man sie nennt, in ausreichendem Maße zur Verfügung haben, damit sie den Anforderungen der Gerichte gerecht werden können. Die Untermietwohnungen, die jetzt frei werden, ob es nun ein oder zwei Zimmer sind, sind kaum mehr zu belegen. Ich glaube, wenn man 100 auf der einen und 5 Prozent auf der anderen Seite nimmt, hat man wohl das richtige Verhältnis gefunden.

Noch eine kurze Bemerkung zu **Artikel 8**. Der Herr Kollege Bauer hat sich bereits im Rechts- und Verfassungsausschuß sehr darum bemüht, daß der Artikel 8 eine Fassung bekommen soll, die er in seinem Initiativentwurf vorgeschlagen hatte bzw. mündlich erläuterte und bei der er mit einigen Abänderungen glaubte, daß sie richtig seien und die Zustimmung finden sollten. Ich glaube, daß allen Fraktionen, so wie sie im Hohen Hause vertreten sind, die Schwerkriegsbeschädigten, die Kinderreichen und die übrigen Familien, die noch angesprochen sind und in den Zusatz zu Artikel 8 noch aufgenommen werden sollen, ebenso am Herzen liegen wie dem Herrn Kollegen Bauer und seiner Fraktion. Ich bin der Meinung, daß die neue Fassung, die vom Herrn Kollegen Bauer vorgeschlagen wurde und die auch der Herr Kollege Simmel erläuterte und eingehend begründete, d. h. Artikel 8, wie ihn der Rechts- und Verfassungsausschuß bereits beschlossen hat, mit der Anfügung des Zusatzes ohne weiteres die Zustimmung des Hauses finden kann und auch finden sollte. Denn, was in § 17 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bereits festgelegt wurde, wird nur noch einmal wiederholt. Nimmt man diesen Zusatz noch auf, so glaube ich, daß keine Schwierigkeiten auftreten werden und daß die Wohnungsämter auch damit etwas anfangen können. Sie können eben aus ihrer Haut nicht heraus und müssen die Wohnungen nach dem Grade der Dringlichkeit vergeben. Wenn ein politisch Verfolgter an der Reihe und als Woh-

(Seifert [SPD])

nungsuchender gemeldet und die Dringlichkeit für ihn gegeben ist, so muß er die Wohnung als Dringlicher zugewiesen erhalten.

(Sehr richtig! beim BHE)

Umgekehrt, wenn ein Schwerkriegsbeschädigter oder ein Kinderreicher oder eine Familie, die in einem einsturzgefährdeten Haus wohnt, dringlich untergebracht werden müssen, so muß man eben die Ausnahmeregelung Platz greifen lassen. Ich glaube, daß dieses Gesetz, dieses Ergänzungsgesetz, das wir im Bayerischen Landtag zu dem Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz erlassen können, sehr wohl durchdacht und abgewogen ist und ohne Bedenken unsere Zustimmung finden kann. Ich bin der Ansicht, daß die Leiter der Wohnungsämter sehr dankbar dafür sein werden, wenn sie mit einem solchen Ergänzungsgesetz ausgestattet werden, mit dem sie wirklich in der Lage sind, etwas anzufangen.

(Beifall beim BHE und bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Stain. Ich erteile ihm das Wort.

Stain (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Seifert hat vorhin schon darauf hingewiesen, daß der Kern des ganzen Übels, über das wir jetzt nicht zu streiten haben, sondern über das wir jetzt vielleicht in rechtliche Auseinandersetzungen geraten sind, beim **Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz** liegt. Ich glaube, wenn wir in diesem Jahr dieses Bundeswohnraumangelgesetz bekommen hätten, würde es wahrscheinlich etwas anders aussehen, und zwar deshalb, weil jetzt bestimmte Länder, wie Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg anfangen müssen, Lager zu errichten, da sie mit ihrem alten Wohnraum nicht mehr durchkommen.

(Hört, hört!)

Es war interessant, daß man Bayern 1945/46 die Aufnahme der Vertriebenen zugemutet und das als eine Selbstverständlichkeit angesehen hat, und daß Nordrhein-Westfalen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da es nun etwa über 500 000 Sowjetzonenflüchtlinge aufnehmen mußte, sagt: Wenn du uns die Wohnungsbaumittel nicht gibst, dann sperren wir zu. Und das ist erfolgt seitens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in einem Brief an den Herrn Bundeskanzler. Ich habe im Bundsratsausschuß für Flüchtlingsfragen gesagt, daß es mich freut, daß ausgerechnet Nordrhein-Westfalen diesen Schritt tut, den wir nicht tun können, weil wir es nicht verantworten könnten.

(Abg. Dr. Baumgartner: Uns haben sie vorgeworfen, die besseren Patrioten, daß wir nicht deutsch sind! — Zuruf von der FDP: Da hat er recht!)

Das ist die Lage. Heute ist die Situation die, daß man angesichts der Flüchtlinge aus den Ostzonenflüchtlingslagern — die bei uns unter einem festen

Dach untergebracht werden, die in Säle usw. kommen — in diesen Ländern anfängt, festzustellen, daß auch nach den dortigen Gesichtspunkten das Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz untragbar ist, weil wir den Wettlauf zwischen dem Bevölkerungszuwachs und dem Neubau von Wohnungen und damit der Beseitigung des Wohnungselends einfach nicht aushalten.

Ich habe vor einigen Tagen Gelegenheit gehabt, unseren Herrn Kollegen Ostermeier in seiner Eigenschaft als Landrat in seinem Landkreis zu erleben. Dort ist es mir aufgegangen, daß die Abänderung, wie sie hier von meinem Kollegen vorgeschlagen wurde, direkt eine Notwendigkeit ist, und zwar deshalb: Es soll hier kein Gegensatz geschaffen werden zwischen den politisch Verfolgten und den verschiedenen Gruppen; aber wie ist die **Praxis**? Die Praxis ist die, daß, bevor der Kreiswohnungsamtsleiter in der Lage ist, einen der Fachjuristen der Regierung zu Hilfe zu nehmen, die Wohnung bereits von einem belegt ist, der selbst hineingezogen ist, nur deshalb, weil er glaubt, er warte seit drei, vier Jahren. Da hat er sich einmal als Wohnungsuchender gemeldet. Und man kann dann einen Fall, der dringend berücksichtigt werden müßte, nicht mehr berücksichtigen, weil es im Gesetz nicht vorgesehen ist. Und deshalb diese Zusätze.

Denn, meine Damen und Herren, wie sieht es aus? Der Begriff „Elendsquartier“ ist klar festgelegt in Punkt 9 der Ministerialentschließung des Innenministeriums vom 22. Juni 1953. Der Begriff „Elendsquartier“ liegt also fest.

(Abg. Knott: Was Sie sagen, stimmt nicht! Wer eine Wohnung bezieht, kann . . . — Lebhafter Widerspruch bei BHE und Zurufe, darunter: Theoretisch!)

— Ich habe mich mit dem Herrn Kollegen Ostermeier auch darüber unterhalten. Wir haben einen ganz bestimmten Fall im Auge gehabt.

(Widersprechende Zurufe von der Bayernpartei)

— Solche Fälle gibt es eine ganze Reihe. — Es ist dann so, daß man nicht an die Räumung der Wohnung herangeht,

(Richtig! beim BHE)

weil man da und dort bei diesen Fällen eine gewisse Härte entdeckt. Man kann es nicht verantworten. Dann geht man darüber hinweg. Das wäre nicht geschehen, wenn von vornherein die Bestimmung dagewesen wäre, daß außer politisch Verfolgten — die nicht immer vorhanden sind — bei einer solchen Situation auch die Inhaber von Elendsquartieren — und dieser Begriff ist festgelegt — und vor allem die kinderreichen Familien zum Zug kommen.

(Abg. Knott: Da fehlt die Logik!)

— Die fehlt absolut nicht, Herr Kollege. Aber ich habe den Eindruck, daß Sie sich von irgendwelchen anderen Dingen haben leiten lassen; vielleicht ist es — ich weiß es nicht — der Widerspruch mit den politisch Verfolgten. Ich verstehe an sich nicht, Herr Kollege Knott, daß Sie als Landrat die Dinge

(Stain [BHE])

so ansehen; denn gerade die Herren Landräte haben mit ihren Wohnungsämtern die größten Sorgen.

(Abg. Knott: Aber wir bekommen die größten Schwierigkeiten in einem Gesetz!)

— Dann kriegen Sie gar keine Schwierigkeiten. — Die Situation ist die: Wenn wir heute die Inhaber von Elendsquartieren nicht berücksichtigen, kommen wir eines Tages in eine schwierige Situation. Ich muß heute schon sagen: Ich kann es nicht mehr verantworten, die Anträge verschiedener Landräte auf Einweisung großer Familien in Flüchtlingslager abzulehnen, obzwar ich mich damit im Gegensatz zum Bund stelle, weil der Bund die Kriegsfolgelasten nicht mehr bezahlt und wir auf diese Weise Landeskosten übernehmen müssen, da die Familien, die wir in die Lager setzen, dazu beitragen, daß diese Lager nicht aufgelöst werden können. Und es mehren sich die Fälle. Wir haben beim Kollegen Ostermeier sofort zwei Familien einweisen müssen, weil es einfach nicht möglich war, diese Notfälle zu beseitigen. Jetzt kommen verschiedene Anträge aus Schwaben und von da und von dort, und eines Tages wird man wieder sagen: Verantwortung der Staatssekretäre. Dann werde ich selbst vor irgendeinen Untersuchungsausschuß kommen, aus dem einfachen Grund,

(Zuruf vom BHE: „Stein“ des Anstoßes!)

weil für besondere Notfälle nur die Unterbringung in Lagern übrig bleibt.

Ich bekomme tagtäglich Briefe; ich habe heute früh — das ist absolut nicht für die Debatte gedacht gewesen; ich wußte heute früh nicht, daß die Debatte über den Entwurf kommt — nicht nur einen, sondern mehrere solcher Briefe bekommen, und zwar von Witwen mit Kindern, für die nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht vorgesehen ist, daß sie die Aufbauhilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz beziehen können, die also praktisch hoffnungslos in die Zukunft sehen. Mit den Kindern als Antragsteller kommen sie auch nicht in die Lage, weil die Kinder nicht als Arbeitende anerkannt werden und wir ihnen daher die Aufbauhilfe für den Wohnungsbau nicht geben können. Wie können diese armen Leute jemals zu einer Wohnung kommen?

(Abg. Knott: Nach § 17 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, wonach nämlich die persönlichen Umstände maßgebend für die Zuweisung sind!)

— Jawohl, Herr Kollege Knott. Sie müssen aber wissen, daß nicht jeder Angestellte irgendeines Wohnungsamts ein solcher Gelehrter ist, daß er die Dinge auseinanderpflücken kann.

(Abg. Knott: Dann ist es Ihre Aufgabe, aufzuklären!)

Ich kann nicht von heute auf morgen diese Interpretation geben. Außerdem wurden vorhin Interpretationen abgelehnt. Es heißt im Bundesgesetz, daß „die Dringlichkeit einer Bewerbung

sich nach den persönlichen Verhältnissen und nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen richten muß“. Da glaube ich ohne weiteres, daß man, nachdem im Wohnungsamt wirklich keine Fachjuristen sind, hier etwas mit Interpretation nachhelfen muß.

(Sehr richtig!)

Ich habe den Eindruck, daß man diese Dinge manchmal etwas zu juristisch auffaßt. Es wäre doch notwendig, daß wir hier vor allem die **tatsächlichen Gegebenheiten** draußen sehen, und die sind so, daß wir heute keinen Menschen mehr finden, der das Wohnungsamt übernehmen will. Die Herren Landräte werden mir bestätigen, daß sie dauernd von den Wohnungsamtsleitern bedrängt werden, sie endlich von der Aufgabe der Führung des Wohnungsamts zu entbinden. Geben wir also den Wohnungsämtern — wenn schon der Bund das nicht getan hat — die Möglichkeit einer großzügigeren Auslegung, und wir haben dann etwas getan. Sonst stehen wir, das muß ich Ihnen sagen, kurz vor dem Zusammenbruch der Wohnraumbewirtschaftung. Was Sie dann tun, welche Überlegungen wir dann anstellen werden, weiß ich nicht.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt nochmals der Herr Abgeordnete Bauer als Redner.

Bauer (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur hinsichtlich der Bemerkungen des Herrn Kollegen **Knott** etwas erläutern. Ich will nicht die Frage klären, wer hier die größere Praxis hat. Herr Kollege Knott, ich meine, daß es unser beider Recht ist, hier Ausführungen zu machen. Sie haben einmal als Berichterstatter in einer etwas gebundenen Form, dann aber auch als Abgeordneter gesprochen, und ich habe meine Überzeugung in diesem Hohen Haus ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Ich habe sie sogar zum Ausdruck gebracht, nachdem ich zweimal im Ausschuß mit meinem Abänderungsantrag unterlegen bin. Es muß vielleicht doch eine gehörige Portion von Überzeugung dahinterstecken, wenn ich immer und immer wieder versuche, diesen meinen Abänderungsantrag hier vor dem Haus durchzubekommen. Und hier wende ich mich an die Praxis. Hier wende ich mich an die Herren Bürgermeister, an die Herren Wohnungsamtsleiter, die Herren Flüchtlingsamtsleiter und die Herren Landräte, weil ich glaube, daß diese Kollegen aus der Praxis hier in diesem Hohen Haus die richtige Entscheidung treffen werden. Die Abstimmung wird darüber entscheiden.

Nur eines noch, Herr Kollege Knott: Es war nicht meine Absicht, **kleine Gemeinden** etwa abzuqualifizieren. Ich habe erklärt, daß die kleinsten Gemeinden weder personell noch finanziell in der Lage sind, diese schwierige Aufgabe durchzuführen. Wie schaut es aus? Wir haben das Wort „Praxis“ eben mehrmals gebraucht. In einer kleinen Gemeinde ist der Bürgermeister da, der Gemeindeschreiber und der Gemeindediener, der mit

(Bauer [BHE])

der Ortsschelle herumgeht, um den Gemeinderat einzuberufen, der über eine solche Streitigkeit, die im Hause Nr. soundso entstanden ist, entscheiden soll.

(Abg. Dr. Lenz: So ist es bestimmt nicht!)

— So geht es in der Praxis, Herr Kollege Dr. Lenz. Das wollen wir vermeiden, daß in einer kleinen Gemeinde diese Schwierigkeiten entstehen.

Im übrigen darf ich Sie abschließend darauf hinweisen, daß in der bisherigen Praxis, wie sie vom Innenministerium geübt wurde, ebenfalls die Grenze auf 3000 Einwohner festgesetzt war. Es war bisher also so, daß die Zuweisung nur an Gemeinden mit über 3000 Einwohnern erfolgen konnte. Ich sehe nicht ein, weshalb wir diese Dinge, die sich in den zurückliegenden Jahren sehr wohl bewährt haben, nicht auch weiterhin festhalten.

Soviel möchte ich zu diesem ersten Abänderungsantrag sagen.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält als weiterer Redner der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es ist eine überaus ernste Materie, die wir hier verhandeln. Deshalb ist es zu begrüßen und notwendig, daß wir uns sehr eingehend und ausführlich darüber unterhalten. Es ist ja verständlich, daß gerade wir im Interesse der Heimatvertriebenen diese Materie als besonders ernst empfinden; denn wir sind ja diejenigen, denen die Not am meisten auf den Nägeln brennt. Aber, meine Damen und Herren, daß man sich so ausführlich über eine bloße Form, über eine Formulierung unterhält, obwohl doch von allen Rednern, auch von den Kollegen Dr. Fischer und Knott, erklärt worden ist, daß sie in der Sache mit uns übereinstimmen, wo es sich also nur um eine Formulierung handelt, das ist doch einigmaßen erstaunlich.

Es ist nun einmal tatsächlich so, daß in der Fassung des Regierungsentwurfs und der Ausschußfassung nur die politisch Verfolgten als **bevorzugt** herausgehoben worden sind. Nun prüfen Sie einmal; meiner Ansicht nach braucht man dazu gar kein Jurist zu sein, das ist Sache des gesunden Menschenverstands: Wenn es notwendig ist, überhaupt noch eine Gruppe hervorzuheben, so sehen Sie doch aus dem **Absatz 3** von § 17 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes, daß hier eben eine solche Hervorhebung notwendig ist, falls man wünscht, daß Gruppen bevorzugt berücksichtigt werden sollen. Sonst könnten Sie diese Bestimmung über die Bevorzugung der politisch Verfolgten auch einfach streichen. Der Streichungsantrag ist ja deshalb bereits bei den Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß, sogar vom Herrn Kollegen Knott selbst gestellt worden. Darüber hätte sich sprechen lassen, wenn Sie dem Sinn des § 17 hätten folgen wollen.

Meiner Ansicht, die ich als Jurist vertreten habe, ist vom Herrn Kollegen Dr. Fischer eine andere Ansicht entgegengehalten worden. Ich habe meinerseits den maßgebenden Kommentar von Roquette zitiert und auf die gegenteilige Ansicht des Regierungsvertreters, des Herrn Ministerialrats Dr. Fellner, hingewiesen. Es ist also, wie man sieht, eine bekannte Tatsache: Wenn zwei Juristen beisammen sind, haben sie drei Meinungen.

(Lebhafte Zustimmung bei der CSU und Zuruf: Wenn es reicht!)

Wenn Sie hier nicht für eine unbedingte Klarstellung sorgen, werden Sie erreichen, daß das Wohnungsamt die dritte mögliche, nämlich die falsche Meinung vertritt, und das müssen wir hier verhindern.

Ein Redner, der Herr Kollege Seifert, hat vollkommen mit Recht hervorgehoben, daß das Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz ein besonders schlechtes Gesetz ist. Darüber ist sich kein Landrat und kein Bürgermeister mehr im unklaren. Es ist eines der schlechtesten Gesetze, das vom Bund erlassen worden ist. Wir haben nunmehr die Aufgabe, dieses Gesetz in etwa, jedenfalls soweit es uns möglich ist, zu verbessern. Wenn wir also in der Sache das gleiche wollen — denn wir wollen, daß nicht nur die politisch Verfolgten bevorzugt berücksichtigt werden sollen, sondern daß auch diese **dringenden Kategorien**, die Inhaber von Elendsquartieren, die kinderreichen Familien und die Schwerbeschädigten in gleicher Weise bevorzugt berücksichtigt werden —, dann nehmen Sie das mit hinein! Das ist doch bestimmt unschädlich. Unrichtig ist, was Herr Kollege Knott gesagt hat, daß es unzulässig sei, dieses hier zur Erörterung stehende Bundesgesetz in einem Landesgesetz zu wiederholen. Als Grundsatz mag das richtig sein, aber wenn ein Bundesgesetz unklar und daher interpretationsbedürftig ist, ist es selbstverständlich, daß die Länder verpflichtet sind, das in ihren Ausführungsbestimmungen zu wiederholen. Daß der § 17 des Bundesgesetzes mindestens unklar ist und in der untersten Ebene die Gefahr von Fehlentscheidungen, von falschen Ermessensentscheidungen hervorruft, darüber besteht wohl kein Zweifel. Gerade das Beispiel von der Einsturzgefahr, das Herr Kollege Knott gebracht hat, beweist dies. Denn diese ist ja doch noch schlimmer als ein Elendsquartier.

(Zuruf des Abg. Dr. Lenz)

Am schlimmsten sind doch die Obdachlosen daran, Herr Kollege Dr. Lenz, und die müssen auf Grund der Obdachlosenfürsorge untergebracht werden.

Ich habe mich gefreut, daß gegenüber den sehr formaljuristischen Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Fischer — das war wirklich reine Formaljurisprudenz, Herr Kollege Dr. Fischer — von Fachleuten wie den Kollegen Seifert und Stain dargelegt wurde, wie die **Praxis** ist. Die Praxis erfordert, daß die unterste Ebene ganz klare Richtlinien bekommt, und diese klaren Richtlinien kann sie nur bekommen, wenn, wie von meiner Fraktion beantragt ist und wie Sie das ja auch wollen, das **expressis verbis** in das Gesetz aufgenommen wird. Es handelt sich darum, daß keine unsozialen Ent-

(Simmel [BHE])

scheidungen getroffen werden dürfen, und wir wollen durch unseren Zusatz, daß soziale Entscheidungen getroffen werden. Sie würden das gefährden, wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete Wimmer.

Wimmer (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich stehe auf diesem Gebiet auf dem Standpunkt: Wo die Not am größten, da ist die Hilfe am notwendigsten. So haben wir in der **Stadt München**, das möchte ich einmal sagen, seit 1945 gehandelt!

Und nun möchte ich Ihnen einmal erzählen, wie wir beispielsweise im Jahre 1952 die Wohnraumbewirtschaftung durchgeführt haben. Wir haben im Jahre 1952 glücklicherweise 8633 Neubauwohnungen und 5205 Altbauwohnungen durch das Wohnungsamt vergeben können, zusammen also 13 838 Wohnungen. Vernehmen Sie, wie diese verteilt wurden: 3507 Wohnungen haben Heimatvertriebene bekommen. Warum die Heimatvertriebenen so viele Wohnungen bekommen haben, ist darin begründet, daß wir auch die Mittel für die Erstellung dieser Wohnräume bekommen haben. Sie haben aber auch Altbauwohnungen zugeteilt erhalten, und zwar 565. An Sachgeschädigte wurden vergeben 2671 Wohnungen. Das Prozentverhältnis möchte ich nicht nennen, das kann sich jeder selbst ausrechnen.

(Zuruf)

— Ich meine, rechnen kann doch jeder Abgeordnete, und man braucht ihnen nicht alles so in die Zähne hineinzustreichen, daß sie gar nichts mehr zu tun brauchen.

(Heiterkeit)

An Evakuierte wurden 755 Wohnungen vergeben. Die Rückführung der Evakuierten ist ein ganz besonderes Problem. Wir haben zwar vom Bund ein Gesetz bekommen, woher wir aber die Mittel für den Wohnungsbau für die Evakuierten nehmen sollen, darüber steht in dem Gesetz nichts. Für ein solches Gesetz bedanke ich mich schön!

(Sehr richtig!)

Was in dem Gesetz für die Evakuierten ausgeführt ist, haben wir in München schon seit ungefähr fünf Jahren durchgeführt.

(Beifall)

Das ist wieder einmal die moderne Gesetzesmacherei!

(Abg. Dr. Baumgartner: In Bonn!)

— Vielleicht auch manchmal hier! Wir wollen da unsere Hände nicht ganz in Unschuld waschen.

Weiter haben wir 109 Wohnungen an rassisch, religiös und politisch Verfolgte zugeteilt, 722 Wohnungen an Schwerbeschädigte, 205 an Spätheimkehrer, 341 an Besatzungsverdrängte und 5373 an

Sonstige. Warum ist die letzte Zahl so groß? Auf Grund der sogenannten Auswahlmöglichkeiten der Hausbesitzer beim Altbauwohnung und beim Neubauwohnung mit verschiedenen Leistungen!

So sieht es also in der Praxis in einer Großstadt wie München aus, die 82 000 Wohnungen verloren hat, die schon vorher ein Manko von 30 000 Wohnungen hatte und im Verlauf der Jahre 70 000 Menschen mehr bekommen hat, als sie zu einer Zeit hatte, wo noch kein Stein vom andern gelöst war.

Man kann die besten Gesetze machen und kann sie sehr wohl juristisch begründen, ich erkenne in diesen Dingen überhaupt keine Juristerei an, weil hier das **natürliche Recht** des Menschen zur Geltung kommen muß, der die größte Not leidet, daß er in vernünftiger Form am ehesten aus seiner Not befreit wird. Das wird aber nach meiner Auffassung, wenn es so weitergeht wie jetzt, noch Jahrzehnte dauern. Daß man unter diesen Umständen nicht nur den vorhandenen Wohnraum entsprechend in Anspruch nehmen, sondern ihn auch vor Verfall schützen muß, das wissen Sie selbst.

Wir hatten in München heuer zum 1. Januar für den **Wohnraumneubau** Anträge mit Plänen beim Wiederaufbaureferat eingereicht bekommen mit einem Geldbedarf von 48 Millionen DM. Und was habe ich zugeteilt bekommen? 20,9 Millionen DM! Mit diesen 20,9 Millionen DM kann ich bei einer Zuteilung von rund 5000 DM pro Wohnung ganze 4000 Wohnungen bauen.

(Abg. Bantele: Und was leisten Sie selbst?)

— 6 Millionen DM für den Teil, den uns kein anderer Mensch, kein privater Hausbesitzer abnimmt. Es sind das die Leute, die durch Zwangsräumung herausgesetzt werden, nicht etwa wegen Asozialität, sondern wegen der Zusammenschachtelung in den Jahren 1945, 1946 und 1947, wobei die Familien der Hauptmieter und der Untermieter inzwischen größer geworden sind. Es ist ja bei uns heute immer noch so, daß Kinder mit 10 Jahren im Schlafzimmer der Eltern schlafen müssen — ein Skandal sondergleichen. Und da treibt man Jugendfürsorge! Ersparen Sie mir weitere Ausführungen darüber, was daraus entstehen könnte!

(Abg. Dr. Baumgartner: Wo tun Sie die hin?)

— Das ist das Problem der Obdachlosigkeit, Herr Kollege Dr. Baumgartner, das ich vor einigen Wochen hier besonders geschildert habe. Das Obdachlosenproblem wird uns alle noch sehr in Anspruch nehmen.

(Zuruf: In zunehmendem Maße!)

Ich sage also nochmals: Sie können Gesetze machen, wie Sie wollen, und Sie sehen, wie wir in der Stadt München das Problem aufgegriffen haben zu einer Zeit, wo es noch kein Bonn gegeben hat, ja nicht einmal eine richtige Landesregierung. Die Notzeit erforderte das, und wir haben geglaubt, wir wären vernünftige Menschen gewesen seit 1945, wie wir wieder da waren.

(Abg. Dr. Baumgartner: Nicht immer!)

(Wimmer [SPD])

— Sagen Sie! Ich könnte hier die Frage stellen, ob der Herr Minister Dr. Baumgartner immer vernünftig gehandelt hat.

(Heiterkeit)

Darüber reden aber wir zwei nicht; denn wir kennen uns lange genug.

Der Streit geht nun darum, ob der **Artikel 8** diesen Zusatz erhalten soll. Meinetwegen können Sie ihn hereinnehmen oder ablehnen, die Praxis wird immer anders ausschauen als die Theorie in der Gesetzgebung. Sage mir ja niemand, der nicht seit Jahr und Tag in diesen Dingen drin steht, daß er jederzeit in der Lage wäre, theoretisch das Richtige zu treffen! Die rauhe Wirklichkeit schaut fürwahr anders aus!

Wir haben seit dieser Zeit, konform mit den allgemeinen Bestimmungen, **drei Gruppen von Wohnungsuchenden** gebildet. Was ist die **Gruppe 1**? Es sind das jene Wohnungsuchenden — wir haben in der Stadt München in dieser Gruppe 32 000 —, die mehr oder weniger sich in einem Wohnungselend befinden und die wir lieber heute als morgen aus den verschiedensten Gründen aus ihren Elendswohnungen herausbringen möchten. Die Stadt München bräuchte aber allein, um diese 32 000 Elendsfälle in Ordnung zu bringen, einen Betrag von 450 Millionen DM, was ja auf Grund der jetzigen Baupreise und der Wohnungsgrößen ganz klar ist. Wir versuchen, die Kinderreichen möglichst in geräumigeren Wohnungen unterzubringen, damit die Kinder nicht wie die Karnickel zusammengepfercht sind und auch auf das Wachstum ein wenig Rücksicht genommen werden kann. Die Hauptfrage ist dabei aber immer, ob die Kinderreichen auf Grund der jetzigen Verhältnisse die Wohnraummiets bezahlen können. Das ist wieder ein anderes Problem, und da müssen wir in der Regel zuschießen.

(Zuruf: Und ob sie der Hausbesitzer nimmt!)

— Und ob sie der Hausbesitzer nimmt! Wir haben gerade in München die ganze Zeit den Streit wegen des genossenschaftlichen und des privaten Wohnungsbaus, wie Sie ja aus den Zeitungen entnehmen können. Unser Herr Kollege Schmid macht uns immer wieder den Vorwurf, daß wir nur den genossenschaftlichen Wohnungsbau betreiben. Wir müssen aber sogar als Stadt Wohnungen bauen, durch unsere Gesellschaften, eben für den Kreis, den kein anderer aufnimmt, weil wir ja doch die Obdachlosen nicht auf der Straße oder bei Mutter Grün liegen lassen können. Wir kommen hier unserer Pflicht nach, soweit es geht. Die Übervölkerung der Stadt ist für mich eine fürchterliche Sache. Man sagt, München werde in kurzer Zeit eine Millionenstadt sein. Ich hoffe, daß das während meiner Amtszeit bis 1956 nicht der Fall sein wird, und zwar aus ganz bestimmten Gründen, weil ich mir, nachdem ich die Verhältnisse in München genau kenne, die Existenzgrundlagen nicht vorstellen kann.

Wohnraum schaffen ist also das vordringlichste aller Probleme, und der vorhandene Wohnraum

muß so verteilt werden, wie es Menschenpflicht ist, unter der Devise, wo die Not am höchsten und größten ist, gleich in welchen Kreisen und Gruppen, soll am ersten geholfen werden. Das ist mein Grundsatz.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Luft.

(Abg. Luft: Ich verzichte!)

Dann folgt der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (BHE): Hohes Haus! Ich darf wohl feststellen, daß sich im Bayerischen Landtag in dieser Frage im Grunde eine erfreuliche Einheitsfront gebildet hat. Im großen ganzen haben sich alle Redner nämlich dahin ausgesprochen, daß das einschlägige Bundesgesetz wohl eines der schlechtesten ist, das je gemacht wurde. Wir müssen uns also mit den Lücken befassen, die das Bundesgesetz gelassen hat, und mit den Möglichkeiten, die uns trotz dieses ausgesprochen schlechten Gesetzes geblieben sind. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Einheitsfront etwas weiter greifen würde, wenn auch die Bayernpartei aus ihrer grundsätzlich doch so stark föderalistischen Haltung heraus sich sagen würde, es muß jede Möglichkeit aufgegriffen werden, die **Gesetzeslücken** in Bayern so zu schließen, daß man einigermaßen zurecht kommt und tatsächlich positive Arbeit leisten kann. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Bayernpartei sich unserem Wunsch, der keinesfalls nur auf eine bestimmte Menschengruppe gerichtet ist, anschließen würde, wenn sie also dem Antrag unseres Kollegen Bauer Rechnung tragen würde.

Es ist sehr richtig davon gesprochen worden, daß die gesamte Bevölkerung durch das Gesetz getroffen wird, daß die Jungverheirateten genau so ein Opfer dieses Gesetzes würden wie die Zwangsgeräumten. Wir möchten bei dieser Gelegenheit vorschlagen, den Antrag Bauer noch um das Wort „die Zwangsgeräumten“ zu erweitern, damit tatsächlich hier die Wünsche berücksichtigt werden, die auch Kollege Seifert in seinen Ausführungen hervorgehoben hat. Ich glaube, daß wir dann tatsächlich zu einer Lösung kommen, von der man nicht mehr sagen kann, daß sie rein theoretisch ist. Wir sind uns auch darüber klar, daß an sich keiner von uns etwa den politisch Verfolgten nahe treten will. Auch hier hat sich eine Einheitsfront ergeben in der Weise, daß jeder diesen Personenkreis durchaus berücksichtigen will. Aber praktisch bleibt diese Berücksichtigung zum großen Teil doch theoretisch, weil die meisten schon wohnungsmäßig untergebracht sind. Die anderen Gruppen, die hier herausgehoben worden sind, sind praktisch aber zum großen Teil eben nicht untergebracht. Das sind die Elendsfälle, und die wirklich mitzuerfassen, muß Aufgabe eines lebensnahen Gesetzes sein. Gerade der § 17 des Bundesgesetzes, auf den Sie anspielen, Herr Kollege Knott, hat in der Praxis eine ganz andere Auswirkung gefunden, wie Sie eben aus den überzeugenden Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Wimmer hören konnten. In der **Praxis** ist es eben so, daß ein Gesetz noch so schön

(Dr. Wüllner [BHE])

lauten kann, daß wir aber hier diese ergänzenden Bestimmungen doch noch treffen wollen. Wir haben — und das werden auch Sie zugeben, Herr Kollege Knott — in den letzten Monaten sehr viele Elendsfälle gesehen, die sehr bedauerlich sind. Ich könnte Ihnen einen Fall nennen, der mich wirklich erschüttert hat, weil ich so etwas noch nie gesehen habe. Da sind in Wallgau im Landkreis Garmisch-Partenkirchen Familien so untergebracht, daß man seit Jahr und Tag keine Möglichkeit mehr findet, zu verhindern, daß Kinder und Eltern zusammen schlafen, daß Kinder und Eltern, 7 bis 8 Personen, derart beengt sind und daß so unmögliche Verhältnisse herrschen, daß sich der Pfarrer dagegen verwahrt, mit Recht, daß sich der Bürgermeister mit Recht verwahrt und auch der Wohnungsamtsleiter sich mit Recht dagegen wendet. Aber alle können keine Abhilfe schaffen, weil eben die gesetzlichen Möglichkeiten dazu fehlen.

Ich möchte Sie deshalb ausdrücklich bitten: Stellen Sie alle Bedenken gegen die Annahme der Vorschläge des Kollegen Bauer auf Annahme des Zusatzes zurück und entscheiden Sie in diesem Sinn, den ich Ihnen eben vorgeschlagen habe! Ich glaube nicht, daß wir mit einer anderen Regelung denjenigen Menschen, deren Schicksal uns am meisten am Herzen liegt, dienen können. Wenn wir etwas Positives zur Regelung der Wohnungsfrage in Bayern tun wollen, haben wir hier die erwünschte Gelegenheit. Benützen Sie sie!

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lenz.

Dr. Lenz (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe nicht den Eindruck wie Herr Kollege Dr. Wüllner, daß hier eine Einheitsfront in diesen Auffassungen hergestellt ist.

(Zuruf vom BHE: In bezug auf das Bundesgesetz!)

— Im Gegenteil, unsere Auffassungen gehen auseinander. Es könnte hier vielleicht ein Mißverständnis entstehen, wenn man immer von sozialen Grundsätzen spricht und den anderen Fraktionen vielleicht den Vorwurf macht, als hätten diese keine Einsicht.

Ich möchte zum **Antrag** des Kollegen **Bauer**, der mit innerer Überzeugung gesprochen hat, Stellung nehmen. Ich bin überzeugt, Herr Kollege Bauer, daß diese beiden Anträge, wenn sie zur Annahme kommen, auch gegen die Interessen der Flüchtlinge gerichtet sind, wenn Sie die Praxis in diesen Fragen kennen. Sie verlangen im ersten Antrag, daß die Regierungen die Möglichkeit haben sollen, **Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern** auf deren Antrag die Wohnraumbewirtschaftung zur Besorgung namens des Staates zuzuweisen. Die Gemeinden wollen das aber gar nicht haben, und zwar aus folgenden Gründen. Ich beobachte seit Jahren, daß diese Ausschüsse in den einzelnen Ge-

meinden die leichteren und bequemerer Fälle behandeln und die schlechten und schwierigen uns überlassen. Das ist die Praxis und so kann es nicht weitergehen. Und nun sage ich dem Herrn Kollegen Bauer folgendes: Diese schwierigen Fälle sind ausgesprochene Flüchtlingsfälle. Wissen Sie warum? Weil die Wohnungsausschüsse eigenartig zusammengesetzt sind, sie bestehen nicht in der Mehrheit aus Flüchtlingen, sondern aus Einheimischen, und darin liegt die Schwierigkeit. Sie sollten daher als Flüchtlingsvertreter Wert darauf legen, die Entscheidung über solche Fragen nicht in die Gemeinde zu verlagern, sondern in den Landkreis und vielleicht sogar auf die Regierungsebene.

(Zurufe vom BHE: Das wollen wir doch! Das ist doch der Sinn meines Antrags! — Dr. Wüllner: Da sind wir ja bei der Einheitsfront!)

Ich kann nicht schwierige Fälle lösen, wenn die Ausschüsse in den Gemeinden, die den Wohnraum bewirtschaften, sämtlichen Wohnraum schon weggegeben haben. Das ist der Nachteil dieser Ausschüsse. Die Ausschüsse arbeiten nicht mehr, weil sie sagen, daß es unmöglich ist, solche Dinge zu machen. Das richtet sich in erster Linie gegen die Flüchtlingsfrage; denn nicht die Flüchtlingswohnraumfrage wird in diesen Ausschüssen gelöst, denn in diesen Ausschüssen sind vielfach persönliche, freundschaftliche und andere Erwägungen maßgebend.

(Zuruf vom BHE: Das unterstreiche ich Wort für Wort!)

Ich will nicht anklagen, aber ich sehe die Praxis seit Jahr und Tag und ich würde bitten, im Interesse der Flüchtlinge nicht so kraß auf diesem Standpunkt zu beharren.

Nun zur zweiten Frage wegen des **bevorzugten Personenkreises!** Wir haben das, was Sie verlangen, in den Vorschriften und wir haben es auch in der Praxis durchgeführt. Sie können es beim Wohnungsausschuß, wenn es sich nicht um einen besonderen Fall handelt, nicht durchsetzen, daß nicht ein Fall von einem Kinderreichen oder ein Fall von schlechten Elendsquartieren oder von Kriegsbeschädigten angenommen und geregelt wird. Das haben wir bisher getan. Wenn Sie das aber gesetzlich machen, dann hindern Sie uns, Wohnungen für solche Leute bereitzustellen, für die wir aus wirtschaftlichen, dienstlichen oder industriellen Gründen Wohnungen brauchen. Ich darf Ihnen das an einzelnen Beispielen erläutern. Ich habe in meinem Landkreis Industrie auch in kleineren Gemeinden und ich muß Spezialarbeiter heranzubringen. In jeder Gemeinde habe ich aber auch Fälle von Elendsquartieren, und es ist, wenn es gesetzlich bestimmt ist, verboten, irgendeinen anderen Fall, sei es den Fall eines Lehrers oder eines Beamten, zu berücksichtigen. Ich kann aber nicht dauernd Trennungsschädigungen zahlen lassen, ich muß auch einmal den Fall eines Lehrers oder eines Beamten, der eine Wohnung braucht, oder auch den Fall eines Werkmeisters oder eines Spezialarbeiters regeln können.

(Sehr gut! bei der SPD)

(Dr. Lenz [CSU])

Haben wir hier aber eine gesetzliche Festlegung, dann kann der Vermieter in einem solchen Fall beim Verwaltungsgerichtshof klagen und er bekommt beim Verwaltungsgerichtshof recht. Ich kann dann überhaupt nicht mehr in der angegebenen Weise arbeiten. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen würden Sie unsere ganze Wohnraumbewirtschaftung im Interesse der Flüchtlinge lahm legen, und deshalb bin ich dafür, daß etwas Derartiges nicht gesetzlich, sondern nur im Rahmen der Verordnung gemacht wird.

Herr Kollege **Simmel** hat von den politisch Verfolgten gesprochen; ich weiß nicht recht, ob aus persönlicher Einstellung gegen die politisch Verfolgten, ich nehme das aber nicht an, im Gegenteil, Sie schätzen ja die politisch Verfolgten außerordentlich hoch. Mir ist nur aufgefallen, daß das Problem der politisch Verfolgten überhaupt noch gegeben ist; ich hatte den Eindruck, diese Angelegenheit sei schon erledigt. Wir als politisch Verfolgte legen auch keinen Wert darauf; ich spreche für meine Person, ich will nicht haben, daß überhaupt ein bevorzugter Kreis vorhanden ist. Wenn es aber Bundesgesetz ist, müssen wir das tun; das hat auch der Regierungsvertreter im Ausschuß erklärt, und wir müssen dabei bleiben. Ich persönlich wäre gerne dafür zu haben, daß man die politisch Verfolgten heraus läßt. Die Leute haben früher ihre Pflicht und Schuldigkeit getan; diese Tätigkeit vergißt man sehr gerne.

Ich bin jedenfalls dagegen, daß man die Wohnraumbewirtschaftung durch gesetzliche Bestimmungen lahm legt. Wir können nicht mehr weiterarbeiten, wenn wir die Dinge gesetzlich regeln. Es genügt vollkommen, wie es der Regierungsvertreter erklärte: es ist eine Liste angefertigt, wie diese Kategorien bisher behandelt wurden, nämlich unter rein sozialen Gesichtspunkten. Jede Fraktion ist so eingestellt; wir wollen nicht haben, daß Kinderreiche oder Schwerbeschädigte oder Heimkehrer nicht berücksichtigt werden. Aus all diesen Gründen bitte ich, beide Anträge, so gut sie von Herrn Kollegen Bauer gemeint sein mögen, abzulehnen.

(Beifall bei der CSU — Abg. Simmel: Sie haben offenbar nicht verstanden, was ich gesagt habe!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Vorlage 5287 zur Hand zunehmen.

Ich rufe auf zur Abstimmung den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes, Artikel 1. Ich beziehe mich dabei auf die eben zitierte Landtagsdrucksache; der Beschluß der Ausschüsse und die Formulierung von Artikel 1 liegt Ihnen vor.

Ich rufe zunächst auf den Absatz 1 des Artikels 1. Wer der Ausschußformulierung — deren Verlesung ich mir bei dem Umfang des Gesetzes zu erlassen bitte — die Zustimmung erteilt, wolle Platz behal-

ten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Absatz 1 von Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 liegt ein Antrag des Abgeordneten Bauer Georg vor, der eine Änderung vorschlägt. Wir stimmen deshalb satzweise ab.

Ich rufe auf Artikel 1, Absatz 2, Satz 1. Dieser lautet nach dem Ausschußbeschluß:

Für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern obliegt die Wohnraumbewirtschaftung den Landratsämtern als Staatsbehörden.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Satz 2 hat der Abgeordnete Bauer Georg eine Änderung vorgeschlagen. Der Ausschußvorschlag lautet:

Die Regierungen können solchen Gemeinden auf deren Antrag die Wohnraumbewirtschaftung zur Besorgung namens des Staates zuweisen.

Der Antrag Bauer würde lauten:

Die Regierungen können Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern auf deren Antrag die Wohnraumbewirtschaftung zur Besorgung namens des Staates zuweisen.

Wer dem Abänderungsvorschlag Bauer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsvorschlag ist abgelehnt.

Wir stimmen ab über den Text, den der Ausschuß vorgeschlagen hat. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen die Stimmen der Fraktion des BHE und der fraktionslosen Abgeordneten sowie je einer Stimme der Fraktion der FDP und der Fraktion der SPD ist die Formulierung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, akzeptiert.

Ich rufe auf den Absatz 3 des Artikels 1. Dieser ist neu eingefügt gegenüber dem Regierungsvorschlag und lautet:

Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Artikel 1 hat die Überschrift: Träger der Wohnraumbewirtschaftung.

Es folgt die Abstimmung über Artikel 2, Wohnungsbehörden und Wohnungsämter. Die Formulierung des Ausschusses haben Sie vor sich. Wer ihr zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3, Fachaufsichtsbehörden. Hierzu ist gegenüber dem Regierungsentwurf ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die Formulierung liegt Ihnen vor. Wer der vom Ausschuß beschlossenen

(Präsident Dr. Hundhammer)

Fassung des Artikels 3 zustimmt, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 3 ist gemäß den Ausschlußvorschlägen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 4, Verfahrensvorschriften. Hier ist durch den Ausschluß ein neuer Absatz 1 eingefügt; die Numerierung der übrigen Absätze hat sich entsprechend verändert. Wer dem Artikel in der Ausschlußformulierung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 4 ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5, Zustellungen. Wer diesem Artikel in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 5 ist einstimmig angenommen.

Artikel 6 ist gegenüber der Regierungsvorlage von den Ausschüssen nicht geändert worden. Die Überschrift lautet: Verwaltungszwang und Beitreibung. Wer die Genehmigung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 6 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 7, Auskünfte, Anzeigen und Anträge. Die Ausschlußberatungen haben zur Erweiterung des Regierungsentwurfs um einen Absatz 3 geführt. Der Text liegt Ihnen vor. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 7 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 8.

Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Bauer.

Bauer Georg (BHE): Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage, wer den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen will. — Die Unterstützung genügt nicht.

(Abg. Seifert: Zur Abstimmung!)

Seifert (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich beantrage, in dem Zusatz des Herrn Kollegen Bauer — —

(Zuruf: Simmel! — Abg. Simmel: Nein, Herr Kollege Bauer hat den Antrag gestellt! — Abg. Bauer Georg: Ich habe den Antrag zurückgezogen! — Abg. Hagen Georg: Er hat seinen Antrag zurückgezogen! — Abg. Kolarczyk: Der neue Antrag ist von Herrn Kollegen Simmel vertreten worden!)

— Zu dem Antrag des Herrn Kollegen Simmel bitte ich, hinter dem Wort „kinderreiche Familien“ zwangsgeräumte Familien mit einzubeziehen, und zwar müßte der Satz dann heißen:

(Abg. Dr. Haas: Das steht ja schon im Bundesgesetz drin! — Abg. Dr. Lenz: Dann können wir die Wohnungsämter aufgeben!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Seifert, wir können jetzt nicht debattieren. Sie können nur einen Antrag stellen, oder verzichten Sie darauf?

Seifert (SPD): Ich stelle den Antrag, daß in dem Abänderungsantrag hinter dem Wort „kinderreiche“ die Worte „und zwangsgeräumte“ eingesetzt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stimmen zunächst über den Absatz 1 ab, wie er aus den Ausschlußberatungen hervorgegangen ist. Der Antrag Simmel oder Bauer betrifft ja eine Ergänzung, einen Zusatz.

(Abg. Simmel: Richtig!)

Wer dem vom Ausschluß vorgeschlagenen Text des Absatzes 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußtext ist angenommen, und zwar einstimmig.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Ergänzungs- und Zusatzantrag Bauer-Simmel, zunächst ohne den Antrag Seifert, über den dann gesondert abzustimmen wäre. Der Zusatzantrag Bauer-Simmel will folgenden Zusatz:

In gleicher Weise sind Bewohner von Elendsquartieren, Schwerbeschädigte und kinderreiche Familien bevorzugt zu berücksichtigen.

Wer diesem Zusatzantrag Bauer-Simmel die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Abstimmung ist unklar. Die Entscheidung erfolgt durch Hammelsprung.

Wer im Hammelsprung dem Antrag Bauer-Simmel zustimmt, der wolle sich durch die Ja-Tür hereinbemühen; wer den Antrag ablehnt, durch die Nein-Tür, Stimmenthaltungen links. Ich bitte den Saal zu räumen. —

Die Abstimmung beginnt. Ich bitte die Türen zu öffnen. — Die Abstimmung ist geschlossen. Wir stellen fest, wie die Schriftführer stimmen. —

(Große Unruhe und Zurufe)

Das Abstimmungsergebnis ist folgendes: 56 + 2 = 58 Ja-Stimmen, 78 + 4 = 82 Nein-Stimmen, 11 + 1 = 12 Enthaltungen. Damit ist der Zusatzantrag abgelehnt. Es erübrigt sich die Abstimmung über die weitere Ergänzung, die Herr Abgeordneter Seifert beantragt hatte.

Ich rufe auf den Artikel 9, Änderung und Aufhebung früherer Vorschriften. Gegenüber der Regierungsvorlage haben die Ausschüsse keine Veränderung vorgeschlagen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 10, Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenprobe? — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 10 ist einstimmig angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet. Ich schlage vor, die zweite Lesung sofort vorzunehmen. — Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung entsprechend den Bestimmungen der ersten Lesung.

Ich rufe auf mit dem in der ersten Lesung beschlossenen Text den Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung, Artikel 3 — ohne Erinnerung, Artikel 4 — ohne Erinnerung, Artikel 5 — ohne Erinnerung, Artikel 6 — ohne Erinnerung, Artikel 7 — ohne Erinnerung. Artikel 8.

Herr Abgeordneter Luft, zur Abstimmung und zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung.

Luft (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beantrage die Streichung des Artikels 8, und zwar aus folgenden Gründen: Das Haus hat in der vorigen Abstimmung zum Ausdruck gebracht, daß der § 17 des Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetzes bereits alle Möglichkeiten enthält. Das hat ja auch Herr Kollege Dr. Lenz betont.

(Abg. Dr. Fischer: Aber nicht hinsichtlich der politisch Verfolgten!)

— Das berücksichtigt er auch hinsichtlich der politisch Verfolgten; denn das Gesetz sagt: Die Dringlichkeit einer Bewerbung richtet sich auch nach den persönlichen Verhältnissen; der Artikel 8 ist daher incausal — —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß das Ausführungen zur sachlichen Begründung des Antrags sind. Die gehen jetzt nicht mehr, die hätten in der Debatte gemacht werden müssen. Sie können nur formal Antrag stellen, den Artikel abzulehnen.

(Abg. Bezold: Es war bereits deutlich genug! Den Rest haben wir schon erraten!)

Luft (BHE): Ich beantrage, den Artikel abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist beantragt, den Artikel 8 abzulehnen.

Herr Abgeordneter Bauer!

Bauer Georg (BHE): Nur zur Abstimmung! Das Ergebnis der Abstimmung war vorhin unklar. Wir haben durch Hammelsprung uns Klarheit zu verschaffen gesucht. Ich konnte beobachten, daß die Entscheidung der Frau Kollegin Zehner durch eine sehr deutliche Bewegung zur Stirn, die Herr Kollege Elsen gemacht hat, korrigiert wurde.

(Große Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, es können keine Ausführungen zur Sache gemacht werden!

(Heiterkeit — Abg. Dr. Baumgartner: Herr Kollege, war es ein Drehen oder ein Klopfen? — Erneute Heiterkeit)

Bauer Georg (BHE): Zu dieser Sache will ich auch keine Ausführungen machen, aber zur Abstimmung. Ich beantrage, falls der Antrag Luft abgelehnt wird, namentliche Abstimmung zu Artikel 8.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage: Wer unterstützt den Antrag auf namentliche Abstimmung über Artikel 8? — Das genügt nicht. Es findet keine namentliche Abstimmung statt.

Es ist der Antrag gestellt worden, den Artikel 8 abzulehnen; das würde bedeuten, ihn nicht anzunehmen. Ich glaube, wir stimmen in der positiven Art ab wie bei den übrigen Artikeln. Wer dem Artikel 8 in der zweiten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 8 ist bei 6 Stimmenthaltungen gegen die Stimmen im wesentlichen der Fraktion des BHE und der FDP sowie der Fraktionslosen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 9 — ohne Erinnerung. Artikel 10 — ohne Erinnerung.

Wir kommen zur Schlußabstimmung, nachdem die einzelnen Artikel des Gesetzes auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Herr Abgeordneter Simmel zur Abstimmung!

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir bedauern, daß das Hohe Haus unseren Zusatzantrag zu Artikel 8 abgelehnt hat. Wir sind überzeugt, daß dadurch der Zweck, das Bundesgesetz in einem wesentlichen Punkt zu verbessern, nicht erreicht worden ist.

(Lebhaftes Sehr richtig! beim BHE)

Wir sind auch überzeugt, daß Sie dabei der Gefahr unsozialer Entscheidungen auf der untersten Ebene Vorschub geleistet haben.

(Abg. Dr. Wüllner: Absolut richtig! — Erregter Widerspruch bei CSU und BP)

Obwohl hiernach das bayerische Ausführungsgesetz zum Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz nach unserer Meinung mit einem schweren Mangel behaftet ist, wollen wir trotzdem im Interesse der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes schweren Herzens dem ganzen Gesetz zustimmen.

(Zuruf: Im Interesse der Koalition! — Anhaltende Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Das vorliegende Ausführungsgesetz zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz hätte die Aufgabe erfüllen sollen, auf diesem sehr umstrittenen Gebiet eine eindeutig klare und soziale Regelung zu schaffen. Das geschieht nicht infolge der Ablehnung des Zusatzantrags Bauer. Ich halte deshalb eine solche Verschlechterung der Lage auf

(Haußleiter [fraktionslos])

diesem Gebiet für gegeben, daß die Abgeordneten der Deutschen Gemeinschaft jedenfalls gegen dieses Gesetz stimmen werden.

(Abg. von und zu Franckenstein:
Das sieht euch gleich!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wer dem Gesetz die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 5 Stimmenthaltungen und 5 Gegenstimmen ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

— Ich stelle fest, daß auch zur Überschrift des Gesetzes die Zustimmung erteilt ist. Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Ziffer 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LwAbgG) — Beilage 3825 —

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 5270) erstattet der Herr Abgeordnete Ernst; ich erteile ihm das Wort.

Ernst (BP), Berichterstatter: Der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft befaßte sich in seiner 55., 56., 58., 59., 62., 63. und 64. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Beilage 3825). Der Bericht liegt Ihnen in Beilage 5270 vor. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Mack. Die Protokolle umfassen 114 Seiten.

Der Berichterstatter gab zunächst den Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 3825 bekannt. Sodann ging er in grundlegenden Ausführungen auf die historische Entwicklung der Umlage ein, die seit nahezu 150 Jahren eine Rolle spielt. Bereits am 24. März 1809 gründete König Maximilian von Bayern den Landwirtschaftlichen Verein mit seinen Kreis- und Bezirksausschüssen und dem späteren sogenannten Landwirtschaftsrat als Zentralstelle in München. Der Landwirtschaftliche Verein mit seinen freiwilligen Mitgliedern war bis 1920 die staatlich anerkannte Vertretung der bayerischen Landwirtschaft. Als öffentlich-rechtliches Vertretungsorgan der bayerischen Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftliche Verein, der nur niedrige Mitgliedsbeiträge erhob, für seine wesentlichen Aufgaben durch Staatsbeiträge finanziert. 1920 wurde diese Einrichtung von der gesetzlich geschaffenen Bauernkammer abgelöst, und es wurden Umlagen von den Bauern erhoben. Die Bauernkammer wurde 1933 durch den Reichsnährstand abgelöst, der wiederum von den umlage-

pflichtigen Umlagen einhob, und zwar in Höhe eines Jahresbeitrags von 2 vom Tausend des Einheitswertes. Dieser Reichsnährstandsbeitrag wurde wie eine öffentliche Abgabe von den Finanzämtern eingezogen und in voller Höhe an den Reichsnährstand abgeführt. 1945 fand eine Ablösung durch eine andere Form der Bauernorganisation statt.

Die Reichsnährstandsumlage wurde noch bis 1948 in voller Höhe erhoben. Erst in diesem Jahre wurde das Gesetz über den Reichsnährstand aufgehoben und eine Übergangsregelung für drei Jahre geschaffen. Für die Erfüllung der Förderungsaufgaben, die die Landwirtschaft selbst übernommen hatte, wurde für diese Zeit eine Abgabe in Höhe von 1 vom Tausend des Einheitswertes eingehoben.

Dieser Überblick zeigt, daß die landwirtschaftliche Berufsvertretung in Bayern, die seit 1810 durch öffentliche Mittel, sei es durch alljährliche etatmäßige Staatsbeiträge, sei es durch eine steuergleiche Umlage, finanziert wurde.

Die Gesetzesvorlage stelle, so fuhr der Berichterstatter fort, eine Fortsetzung des bisherigen Rechtszustandes dar. 1945 sei man vor der Frage gestanden, ob man nicht die notwendigen Aufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft dem Bayerischen Bauernverband, der am 7. September 1945 gegründet wurde, übertragen solle, da keine anderen Einrichtungen vorhanden waren. Dies habe man getan. Der Bayerische Bauernverband, eine freiwillige Organisation, habe seither einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 0,5 vom Tausend des Einheitswertes eingezogen. Ein Teil der Förderungsabgabe, die in Form der Reichsnährstandsabgabe und der Abgabe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegeben wurde, sei dem Bayerischen Bauernverband als Förderungsmittel zugewiesen worden. Am 3. Juni 1947 sei der Bayerische Bauernverband zu einer Bauernkammer umgewandelt worden, und man sei sich seinerzeit darüber klar gewesen, daß der Bayerische Bauernverband das System der Bauernkammer, wie man sie vor 1933 hatte, übernehmen werde. Im Laufe der Zeit habe sich herausgestellt, daß diese Form nicht ganz in Ordnung ist. Die Militärregierung habe Einwendungen gegen diese Kammern erhoben, weil Artikel 179 der bayerischen Verfassung, wonach Zwangsmitgliedschaften ausgeschlossen sind, dieser Organisationsform entgegenstehe. Man habe dann eine Übergangslösung versucht und den Bayerischen Bauernverband zu einem eingetragenen Verein gestempelt, obwohl die bayerische Staatsregierung keine Einwendungen gegen den bestehenden Zustand erhoben hatte.

Der Berichterstatter meinte, es sei an der Zeit, eine Änderung eintreten zu lassen, da der Bayerische Bauernverband sämtliche Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft, die die Bauernkammer früher hatte, übernommen habe und dazu auch Mittel benötige. Wie bekannt, seien die Mittel zum größten Teil vom bayerischen Staat aufgebracht und nur ganz wenige freiwillige Beiträge hierzu geleistet worden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müßten die Bauern eine Umlage, die man unter Umständen als Steuer anzusprechen habe, in

(Ernst [BP])

beträchtlicher Höhe leisten, ohne daß vorerst der ganze Betrag an den Bauernverband fließt. Aus der sogenannten Reichsnährstandsabgabe der Jahre 1948, 1949, 1950 und 1951 verblieben dem Staat für Schulzwecke 15 bis 16 Prozent, der Bund erhielt 5 Prozent, der Landesverband für den bayerischen Nichtstaatswald 5 bis 7 Prozent, der Obst-, Garten- und Weinbau und die Viehzucht 2 bis 3 Prozent. Zunächst erhielt der Bayerische Bauernverband 70 Prozent, später 69 Prozent aus der Umlage von 1 vom Tausend des Einheitswertes. Mit diesen Beträgen habe der Verband die von ihm wahrgenommenen staatlich anerkannten Aufgaben erfüllen können.

Der Berichterstatter ging sodann auf den Kreis der Abgabepflichtigen ein. Nach dem Gesetzentwurf seien grundsätzlich alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei abgabepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Hofstelle oder nur um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Stüchländereien) handelt, ferner ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer den Betrieb in Selbstbewirtschaftung hat. Befreit seien von der Abgabe nur Betriebe, die Gebietskörperschaften, Religionsgesellschaften oder gemeinnützigen und kirchlichen Trägern gehören. Die Umlage werde nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2000 DM beträgt. In den vorausgehenden Entwürfen sei als unterste Grenze der Betrag von 3000 DM vorgesehen gewesen. Die Freigrenze von 2000 DM bedeute gegenüber der Abgabe auf Grund des Reichsnährstandsaufhebungsgesetzes, die eine Freigrenze von 1000 DM vorsah, eine Verbesserung für die kleinen Betriebe. Nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs solle das Aufkommen nach Abzug eines Verwaltungskostenbetrags dem Bayerischen Bauernverband mit der Maßgabe überlassen werden, daß der bayerische Staat bis zu einem Viertel für die Staatskasse einbehält.

Der Berichterstatter hielt es für zweckmäßig, einmal die vom Bauernverband dem Staat abgenommenen Aufgaben näher zu erläutern. Am 29. Oktober 1946 habe der bayerische Ministerpräsident Dr. Hoegner eine Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbandes erlassen. In dieser Verordnung Nr. 106 wird verschiedenes bestimmt. Ich glaube aber, von der Verlesung der Verordnung absehen zu können; es handelt sich um sechs Paragraphen.

Außerdem hat der Herr Staatsminister Dr. Schlögl am 15. Februar 1949 folgende Bekanntmachung erlassen, die das Arbeitsgebiet des Bayerischen Bauernverbandes beziehungsweise seiner Bauernkammern (Ausschüsse) umschreibt. Zu diesem Arbeitsgebiet gehören folgende von ihm im wesentlichen bereits bisher wahrgenommene Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten,

2. Unterstützung der Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft, vor allem durch Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen,

3. beratende Mitwirkung in der Agrargesetzgebung,

4. Mitwirkung an bauerngerichtlichen Verfahren,

5. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf allen Gebieten,

6. Beratung im landwirtschaftlichen Maschinenwesen; Durchführung von Maschinenlehrgängen und entsprechenden Kursen sowie Maschinen- und Gerätevorführungen,

7. Beratung im landwirtschaftlichen Bauwesen,

8. Beratung der Bauern in Rechts- und Steuerfragen,

9. Mitwirkung bei der Siedlungs- und Bodenreform,

10. Wahrung des sozialen Friedens auf dem Lande durch Mitwirkung bei der Sozialgesetzgebung sowie Pflege und Förderung der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse, vor allem der Arbeiterwohnverhältnisse,

11. Förderung der nichtpflichtschulmäßigen Aus- und Fortbildung,

12. beratende Mitwirkung bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Gestaltung des Fachbildungswesens,

13. Empfehlung landwirtschaftlicher Betriebe als Lehrbetriebe und Mitwirkung bei der Durchführung des landwirtschaftlichen Lehrlingswesens, unter anderem auch Ausbildung der Melker und Molkereilehrlinge,

14. Mitwirkung bei der Gestaltung der Marktordnung und Marktregelung, insbesondere im Rahmen der freiwilligen Arbeitsgemeinschaften zur Regelung des Absatzes und des Verbrauchs,

15. Marktbeobachtung und Marktberichterstattung,

16. Förderung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

17. landwirtschaftliches Buchführungswesen,

18. Regelung des Ausstellungswesens.

Der Mitberichterstatter hat sich anfangs etwas gegen den Entwurf ausgesprochen und ein Gutachten gefordert. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Es wurde ein Gutachten von Professor Maunz, ferner — auf Antrag der SPD — ein Gutachten von Professor Apelt eingeholt. Auf wiederholtes Drängen wurde noch ein Ergänzungsgutachten von Professor Maunz erstellt, das sich positiv zum Gesetzentwurf stellte.

In der 64. Sitzung — ich möchte von der Verlesung der anderen Protokolle Abstand nehmen — wurde die zweite Lesung vorgenommen. Vor allem Artikel 1 wurde einer Kritik unterzogen. Herr Kollege Elzer stellte den Zusatzantrag, nach den Worten „nebst Unterorganisationen“ einzufügen: „einschließlich der heimatvertriebenen

(Ernst [BP])

Bauern.“ Er führte weiter aus, im Bauernverband seien bereits etwa 6000 heimatvertriebene Bauern einschließlich der Nebenerwerbssiedler vertreten. Wenn in Zukunft auf Grund von Verbesserungsvorschlägen mehr heimatvertriebene Bauern zu Grund und Boden kommen, werde sich diese Zahl wesentlich erhöhen.

Abgeordneter K i e n e bestand jedoch auf seinem Antrag, den Passus „(Bayerischer Bauernverband nebst Unterorganisationen)“ zu streichen.

Dem hielt Dr. Baumgartner entgegen, im Gesetz müsse bestimmt sein, wer die Gelder bekommen solle. Würde eine andere Stelle, z. B. das Ministerium dafür vorgesehen, so wäre die Unabhängigkeit der landwirtschaftlichen Berufsorganisation nicht mehr gewahrt.

Die „Unterorganisationen“ seien Mitglieder des Bauernverbandes und stünden eindeutig fest, z. B. der Verband des Nichtstaatswalds, der Fischereiverband usw. Beim Zusatzantrag Elzer könne es sich nur um Flüchtlingsbauern handeln, die bereits seßhaft sind. Diese seien aber schon im Bauernverband vertreten.

An der Aussprache beteiligte sich eine ganze Reihe von Abgeordneten, vor allem die Kollegen Eisenmann, Haisch, Frühwald, Priller, von und zu Franckenstein, Elzer, Baumeister usw. sowie Staatsminister Dr. Schlögl.

Die Berichterstatter beantragten dann Ablehnung des Antrags auf Streichung der Worte „(Bayerischer Bauernverband nebst Unterorganisationen)“.

Der Ausschuß faßte mit 16 gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen den Beschluß, den Antrag auf Streichung des Passus „(Bayerischer Bauernverband nebst Unterorganisationen)“ abzulehnen.

Die Berichterstatter beantragten ferner Ablehnung des Zusatzantrags der SPD, in den Artikel 1 Absatz 1 die Land- und Forstarbeiter mit aufzunehmen. Mit 15 gegen 12 Stimmen faßte der Ausschuß den Beschluß, den Antrag, in den Artikel 1 Abs. 1 die Land- und Forstarbeiter mit aufzunehmen, abzulehnen.

Dann beantragte der Mitberichterstatter Zustimmung, der Berichterstatter Ablehnung des Zusatzantrags Elzer. Mit 11 gegen 5 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen beschloß der Ausschuß den Zusatzantrag Elzer, nach den Worten „nebst Unterorganisationen“ die Worte einzufügen „einschließlich der heimatvertriebenen Bauern“ anzunehmen.

Dr. Baumgartner gab bei dieser Gelegenheit zu Protokoll, der Zusatzantrag Elzer sei dahin aufzufassen, daß unter den heimatvertriebenen Bauern die im Bayerischen Bauernverband bereits vertretenen seßhaften heimatvertriebenen Bauern gemeint sind; denn es könnte sonst zu den größten Unstimmigkeiten in Bayern führen, weil vielleicht eine Organisation der heimatvertriebenen Bauern um Gelder aus dem Aufkommen der Landwirtschaftsabgabe nachsuchen könnte.

Zu Artikel 2 beantragten die Berichterstatter Zustimmung in der Fassung der Regierungsvorlage. Dieser Artikel 2 wurde mit 15 gegen 4 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Auch Artikel 3 wurde auf Vorschlag der Berichterstatter mit 14 gegen 13 Stimmen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Artikel 4 beantragten die Berichterstatter Zustimmung zur Fassung der Regierungsvorlage. Artikel 4 wurde mit 14 gegen 3 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei Artikel 5 beantragten die Berichterstatter, den Abgabesatz von 1,25 vom Tausend auf 1 vom Tausend herabzusetzen. Mit 21 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen wurde Artikel 5 mit der Maßgabe angenommen, den Abgabesatz von 1,25 vom Tausend auf 1 vom Tausend herabzusetzen.

Zu Artikel 6 beantragten die Berichterstatter ebenfalls Zustimmung zur Fassung der Regierungsvorlage. Mit 15 gegen 8 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen wurde Artikel 6 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei Artikel 7 beantragten die Berichterstatter Zustimmung zur Fassung der ersten Lesung. Mit 16 gegen 2 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen wurde Artikel 7 in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

Zu Absatz 1 des Artikels 8 beantragten die Berichterstatter Zustimmung zur Fassung der Regierungsvorlage. Mit 15 gegen 3 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen wurde Artikel 8 Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Art. 8 Abs. 2 schlug der Berichterstatter folgende Fassung vor:

Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 v. H. nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden. Es wird dem Bayerischen Bauernverband überwiesen.

Der Mitberichterstatter sprach sich dafür aus, den Absatz 2 dahingehend abzuändern, daß der bayerische Staat nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu einem Viertel des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehält mit der Maßgabe, daß 75 Prozent davon zur Bekämpfung der Landflucht verwendet werden. Er zog aber dann seinen Antrag zurück, und es kam folgender Beschluß zustande:

Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 wird mit 15 gegen 13 Stimmen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der Abänderungsantrag der SPD zu Art. 8 Abs. 2 Satz 2: „Es wird von einem Finanzausschuß nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwaltet“ wird mit 13 gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die vom Berichterstatter zu Art. 8 Abs. 2 Satz 2 beantragte Fassung: „Es wird

(Ernst [BP])

dem Bayerischen Bauernverband überwiesen“ — das übrige ist zu streichen, wird mit 14 gegen 9 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Auf Vorschlag beider Berichterstatter wurde Artikel 9 mit 14 gegen 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Artikel 10 beantragten die Berichterstatter, den Dringlichkeitsvermerk zu streichen, im übrigen die Fassung der ersten Lesung anzunehmen. Mit 25 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen erhielt Artikel 10 unter Streichung des Dringlichkeitsvermerks die Fassung:

Das Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Dieser Termin ist heute bereits überholt, und ich glaube, wir können in dieser Beziehung der Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses unsere Zustimmung geben.

Der ganze Gesetzentwurf wurde nach den Beschlüssen der zweiten Lesung mit 15 gegen 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Auch die Überschrift des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage wurde gebilligt.

Ich empfehle dem Hohen Hause, sich diesen Beschlüssen anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5270) erteile ich Herrn Abgeordneten von Feury das Wort.

von Feury (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt beschäftigte sich in seiner 205. Sitzung vom 30. Juni 1953 mit dem Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Berichterstatter von Feury, Mitberichterstatter Kiene.

Der Berichterstatter stellte einleitend fest, daß dieser Entwurf im Landwirtschaftsausschuß und im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend nach der rechtlichen und nach der agrarpolitischen Seite hin beraten wurde. Aufgabe des Ausschusses für den Staatshaushalt sei es, zur finanziellen Seite Stellung zu nehmen. Insbesondere sei zu beraten, ob ein Satz von 1,25 von Tausend, wie ihn die Regierungsvorlage vorgesehen habe, oder der Entwurf in der Fassung des Landwirtschaftsausschusses mit 1 Promille gebilligt werden soll. Der Haushalt des bayerischen Staates werde auf keinen Fall beeinträchtigt, da für die Einhebung der Abgabe ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 4 v. H. einbehalten werde. Aus der Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 sei zu ersehen, daß das Arbeitsgebiet des Bayerischen Bauernverbandes zum größten Teil mit den Aufgaben übereinstimme, die die Bauernkammer nach dem Gesetz von 1920 durchführte.

Der Mitberichterstatter ging auf die wesentlichen Änderungen des Entwurfs durch den

Landwirtschaftsausschuß ein und bat die Ministerien, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Dr. Lippert erklärte, er werde sich der Stimme enthalten, da mit diesem Gesetz ein Präzedenzfall, nämlich eine Berufsorganisation zu finanzieren, eingetreten sei.

Die Abgeordneten Haas und Rabenstein erhoben gegen das Gesetz schwere Bedenken. Abgeordneter Baumeister erinnerte an die verfassungsrechtlichen Gutachten und befürwortete die Annahme der Regierungsvorlage.

Staatsminister Dr. Schlögl glaubte, daß von 503 000 landwirtschaftlichen Betrieben 190 000 nicht unter das Gesetz fallen würden. Werde die Regierungsvorlage wieder hergestellt, so rechne man mit einer Einnahme von 5,7 Millionen DM. Bei der Bedeutung des Bayerischen Bauernverbandes, der sich verpflichtet habe, in seinen 12 Fachausschüssen auch die Kammeraufgaben zu erfüllen, bitte er, der Regierungsvorlage zuzustimmen. In den Ausschüssen seien die Arbeitnehmer zu einem Drittel und die Arbeitgeber zu zwei Dritteln vertreten.

Abgeordneter Dr. Keller bestand darauf, in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes die Worte „und die heimatvertriebenen Bauern“ einzufügen.

Der Antrag der beiden Berichterstatter, Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen in der ersten Lesung angenommen.

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 des Gesetzes wurden bei einigen Stimmenthaltungen in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen; die Artikel 7 und 10 wurden in der Fassung der Vorschläge des Landwirtschaftsausschusses genehmigt.

In der zweiten Lesung ergaben sich keine Änderungen. Bei der Schlußabstimmung wurde das Gesetz einschließlich der Überschrift mit 13 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen gebilligt. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 5270) berichtet der Herr Abgeordnete Zillibiller; ich erteile ihm das Wort.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Nachdem diese Gesetzesvorlage bereits bei der sachlichen Erörterung im Landwirtschaftsausschuß eine längere Debatte darüber hervorgerufen hatte, ob sie mit der Verfassung vereinbar sei oder nicht, war es klar, daß sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen des Bayerischen Landtags in verschiedenen Sitzungen mit dieser Vorlage befaßte. Im Laufe der Beratungen sind mehrere Gutachten angefordert worden: ein Gutachten vom Staatsministerium der Finanzen, eines vom Staatsministerium des Innern, eines von Professor Maunz, auf Antrag ein weiteres Gutachten von Professor Dr. Apelt und schließlich noch ein Gegengutachten des Professors Maunz

(Zillibiller [CSU])

zum Gutachten des Professors Dr. Apelt. Am 4. März befaßte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß nochmals, und zwar entscheidend, mit der Materie, nachdem bereits in verschiedenen anderen Sitzungen Vorbesprechungen stattgefunden hatten. Mitberichterstatter für den Gesetzentwurf war zunächst Abgeordneter Thieme, im Endstadium Abgeordneter Dr. Zdralek.

Gegen die Gesetzesvorlage sind aus den folgenden Artikeln der bayerischen Verfassung heraus Bedenken erhoben worden, nämlich aus den Artikeln 3, 123, 154, 155, 163 Absatz 2, 176 und 179. Sämtliche Gutachten haben sich einheitlich über diese Bedenken gegen diese Verfassungsartikel, mit Ausnahme des Artikels 179, hinweggesetzt und sie als nicht vorhanden erklärt. Das Gutachten des Professors Dr. Apelt hat gegen die Vorlage schwerste Bedenken erhoben, weil sie gegen Artikel 179 der Verfassung verstoße, da durch die steuermäßige Abgabe der Landwirtschaft eine Zwangsmitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband hervorgerufen würde. Im Gutachten des Professors Dr. Apelt wird ein Gegenvorschlag gebracht. Da der Bayerische Bauernverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, sei es durch Gesetz möglich, die Organisation und die Befugnisse des Bauernverbandes zu bestimmen und dabei auch festzulegen, daß die Eigentümer bestimmter Betriebe beitragspflichtige Mitglieder des Bayerischen Bauernverbandes werden müßten. Es müßte allerdings in dieser Gesetzesvorlage noch die Möglichkeit eines Austritts für die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe gegeben werden. Dadurch würde jeder Widerspruch gegen den Artikel 179 der bayerischen Verfassung ausgeschaltet. Eine ähnliche Regelung sei übrigens auch für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften durchgeführt worden. Die Mehrheit des Ausschusses stellte sich dagegen auf den Standpunkt des Gutachtens des Herrn Professors Maunz, wonach der Landtag das Recht der Steuergesetzgebung wahrnehmen könne und damit auch das Recht habe, diese Mittel entweder im Haushaltsplan oder bereits durch eine Regelung im Steuergesetz selbst zu verwenden. Es handle sich bei diesem Gesetz nicht um die Übertragung von Hoheitsbefugnissen an eine Körperschaft. Das Recht der Abgabenerhebung gehe nicht auf den Bayerischen Bauernverband über, sondern bleibe auf Grund des Gesetzes in der Hand des Staates bzw. des Gesetzgebers, also des Landtags. Durch das Gesetz werde eine unmittelbare Erhebung eines Zwangsbeitrages verhindert. Eine Zwangsmitgliedschaft wäre nur dann gegeben, wenn durch das Gesetz eine rechtliche Zugehörigkeit zum Bayerischen Bauernverband entstünde und die Abgabepflichten kraft dieses Gesetzes Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beim Bayerischen Bauernverband erwerben würden.

Der Antrag des Mitberichterstatters, die Vorlage des Gesetzes als verfassungswidrig zu erklären, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

In der Sitzung vom 18. März hat der Rechts- und Verfassungsausschuß in der Einzelberatung sämtliche Artikel einstimmig angenommen, bis auf den Artikel 8 Absatz 2, der angeblich verfassungswidrige Vorschriften enthält. Dieser Absatz wurde mit 11 gegen 7 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Beschluß der Mehrheit des Verfassungsausschusses anschließen zu wollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die erste Lesung ein. Zu dem Gesetzentwurf liegen verschiedene Abänderungsanträge vor, die in den Ihnen übergebenen Vervielfältigungen dargestellt sind.

Zur Geschäftsordnung hat zunächst das Wort der Herr Abgeordnete Kiene erbeten.

Kiene (SPD): Es liegen zunächst 7 Abänderungsanträge vor. Einige davon sind so bedeutend, daß man wohl sagen kann, die Grundlagen dieses Gesetzes werden dadurch geändert. Es handelt sich also nicht um einfache Abänderungsanträge. Aus dem Grund stellt die SPD-Fraktion den Antrag, die Angelegenheit an den Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft zurückzuverweisen und damit gleichzeitig den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen. Es wird ein Ausschuß vorgeschlagen, der in Verbindung mit einer Landtagswahl gewählt werden soll und der über die gesondert von den Beiträgen zum Bauernverband eingehenden Abgabebeträge verfügen soll. Ich glaube, das ist eine Angelegenheit, die gründlich erörtert werden soll. Ich bitte um Zurückverweisung an den Ausschuß.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Vertretung des gegenteiligen Standpunktes erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Haisch.

Haisch (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Der Gesetzentwurf über die Landwirtschaftsabgabe wird nun schon seit eineinhalb Jahren in den Ausschüssen und Fraktionen immer wieder beraten. Neue Gesichtspunkte sind durch die Abänderungsanträge nicht aufgetreten.

(Zuruf: Aber natürlich! — Widerspruch bei der CSU)

Sie sind so eingehend besprochen worden, daß nach meinem Dafürhalten das Plenum ohne weiteres in die Beratung eintreten kann, worum ich auch bitte.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Kiene. Wer der Rückverweisung entsprechend dem Antrag stattzugeben gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Rückverweisung ist beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es würde noch möglich sein, einige einstimmige oder fast einstimmige Ausschußvorschläge zu erledigen. So ist bei Ziffer 15 Einstimmigkeit der Ausschußbeschlüsse — auch bei Ziffer 14 — gegeben.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf Ziffer 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (Beilage 5124).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten (Beilage 5224) erstattet der Herr Abgeordnete Schmidramsl. Ich erteile ihm das Wort.

Schmidramsl (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der sozialpolitische Ausschuß hat am 5. März 1954 in seiner 57. Sitzung den Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit behandelt, der Ihnen in der Beilage 5124 vorliegt. Diese Vorlage des Arbeitsministeriums wurde nach längerer Beratung einstimmig ohne Änderung angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß des sozialpolitischen Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5278) berichtet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Am 16. März befaßte sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit dem Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit. Ich war Berichterstatter, Mitberichterstatter der Herr Kollege Donsberger.

Dem Entwurf einer Verordnung wurde ohne Erinnerung zugestimmt und keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Ich bitte auch hier um Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich hier darum, daß der Bayerische Landtag dem Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern die Zustimmung zu erteilen hat. Wer entsprechend den Ausschlußvorschlägen zu beschließen gewillt ist — der Text der Verordnung liegt Ihnen auf der Drucksache 5124 vor —, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Landtag die Zustimmung einstimmig erteilt hat.

Ich rufe auf Ziffer 15 der Tagesordnung:

Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für die staatliche Schifffahrt auf dem Ammer- und Starnbergersee (Beilage 5052).

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 5274) berichtet der Herr Abgeordnete Ospald. — Ist nicht anwesend.

Der Ausschlußvorschlag lautet bei 2 Stimmenthaltungen auf Zustimmung.

Ist der Mitberichterstatter des Wirtschaftsausschusses in der Lage zu berichten?

(Abg. Beier: Für den Staatshaushalt, der Beschluß deckt sich ja mit dem des Wirtschaftsausschusses.)

— Die Beschlüsse decken sich. Ich erteile zunächst dem Herrn Abgeordneten Beier als Berichterstatter des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5288) das Wort.

Beier (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. März 1954 mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Sache ist dem Hohen Hause bekannt. Sie wurde damals auf Antrag des Kollegen Dr. Lippert noch einmal zurückverwiesen, und zwar deshalb, weil die Gemeinde Utting besondere Pläne wegen der Werftanlagen hatte. Nachdem die Gemeinde Utting ihre Denkschrift zurückgezogen hat, stimmte der Haushaltsausschuß dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses zu, nämlich 50 000 DM für die Planungskosten nunmehr zu bewilligen und 8000 DM für den Omnibus, der dort benötigt wird. Der Ausschuß hat den Beschluß bei einer Stimmenthaltung gefaßt. Ich bitte, ihm beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Auf die Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Ich verlese noch einmal den Text der Ausschlußvorschläge, der Ihnen an sich auf der Beilage 5274 vorliegt.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, zu Lasten des im Staatshaushalt 1954 Einzelplan 13 Kapitel 13 05 Anlage C 8 (Staatliche Schifffahrt auf dem Ammer- und Starnbergersee) zu veranschlagenden Bedarfs für die Vermehrung des Anlagevermögens über einen Betrag in der Gesamthöhe von 58 000 DM, und zwar

50 000 DM für Planungskosten für Hafen und Werftanlagen am Ammersee und

8 000 DM für Anschaffung eines Kombi-Kraftfahrzeuges vorweg zu verfügen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen wie von den Ausschüssen vorgeschlagen.

Zu Ziffer 16 a scheint kein einstimmiger Ausschlußantrag vorzuliegen.

(Zuruf: Nein!)

Ich rufe auf Ziffer 16 b der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Junker betreffend Vorlage eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Schulhausbauten (Beilage 4981).

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5222) berichtet der Herr Abgeordnete Müller. Ich erteile ihm das Wort.

Müller (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner 268. Sitzung

(Müller [SPD])

vom 5. März hat der Haushaltsausschuß den Antrag des Kollegen Junker betreffend Vorlage eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Schulhausbauten beraten. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Haas. Der Antrag liegt Ihnen auf Beilage 4981 vor.

Nach eingehender Beratung wurde ohne Gegenstimme bei 2 Stimmenthaltungen folgender Beschluß gefaßt:

Der Antrag auf Beilage 4981 wird mit der Maßgabe angenommen, daß hinter den Worten „durch Gemeinden“ eingefügt wird: „und Gemeindeverbände“.

Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer den vom Berichterstatter Ihnen vorgetragenen Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt billigt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich höre eben, daß zu Ziffer 16 a — obwohl es aus dem Protokoll nicht hervorgeht — ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt.

Ich rufe deshalb auf:

Antrag des Abgeordneten Kiene betreffend Einstellung der Gewährung von Krediten und Zuschüssen an Molkereien und verwandte Betriebe (Beilage 4965).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5221) erstattet der Herr Abgeordnete Gabert. Ich erteile ihm das Wort.

Gabert (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich am 5. März 1954 mit dem Antrag des Kollegen Kiene beschäftigt. Da sich nach längerer Debatte ein Abänderungsantrag ergab, der einstimmig angenommen wurde, möchte ich lediglich diesen Abänderungsantrag bekanntgeben. Er lautet:

Die Gewährung von Krediten und Zuschüssen an Molkereien und verwandte Betriebe aus den Mitteln des Referates Milch und Fett (Sondervermögen Epl. 08 Anlage A I zu B Ziff. 3 a) wird auf die Bereinigung milchwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe im Zuge der notwendigen Rationalisierung beschränkt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Berichterstatter, es ist aber noch ein zweiter Absatz da: Die Molkereidarlehen sind . . .

(Abg. Gabert: Es ist im Protokoll aber nicht vermerkt!)

Auf der Drucksache 5221 ist der Absatz 2 enthalten. Ich nehme an, daß der Beschluß so gefaßt wurde, wie die Drucksache in beiden Absätzen lautet.

Es sind beide Absätze entsprechend der Beilage 5221 zur Abstimmung gestellt. Wer dem die Zu-

stimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Erfolgen nicht. Es ist beschlossen wie vom Ausschuß für den Staatshaushalt gemäß Beilage 5221 vorgeschlagen ist.

Zu Ziffer 16 c:

Antrag des Abgeordneten Dr. Wüllner betreffend Lawinensicherung auf dem Fahrenberg zwischen Urfeld und Walchensee

hat der Ausschuß Ablehnung empfohlen. Es gibt hiezu eine Debatte. Ich schlage vor, den Punkt jetzt nicht aufzurufen.

Dagegen liegt zu Ziffer 16 d der Tagesordnung wieder ein einstimmiger Vorschlag des Ausschusses vor.

Ich rufe auf:

Antrag der Abgeordneten Meixner und Fraktion, Simmel und Fraktion betreffend Einstellung des Zins- und Tilgungsdienstes für alle Staatsbaudarlehen zur Errichtung von Jugendwohnheimen (Beilage 5197).

Den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5290) erstattet ebenfalls der Herr Abgeordnete Gabert. Ich erteile ihm das Wort.

Gabert (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat nach längerer Debatte eine abgeänderte Form gefunden, die ich Ihnen zur Kenntnis bringen möchte. Nach dem Antrag, der von beiden Berichterstattern beauftragt wurde, lautet die neue Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Anbetracht der Tatsache, daß die Staatsbaudarlehen für die Errichtung von Jugendwohnheimen seit dem 1. April 1953 in zins- und tilgungsfreier Form gewährt werden, ab sofort in begründeten Einzelfällen auch bei den vor dem 1. April 1953 gewährten Staatsbaudarlehen von einer Weiterführung des Zins- und Tilgungsdienstes abzusehen.

Der Ausschuß hat diesen Antrag einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, dies ebenfalls zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wer dem einstimmigen Ausschußvorschlag, der Ihnen auf der Beilage 5290 vorliegt, die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Plenum hat einstimmig beschlossen wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich rufe auf den

Antrag des Abgeordneten Helmerich und Genossen betreffend Gleichstellung der Beamten in den Strafanstalten mit der Polizei hinsichtlich der Besoldung (Beilage 4726)

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5291) erstattet der Herr Abgeordnete Falb. Ich erteile ihm das Wort.

Falb (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Besoldungsausschuß hat sich in seiner 57. Sitzung vom 23. März mit dem Antrag Helmerich befaßt, den Sie auf der Beilage 4726 abgedruckt finden. Der Ausschuß hat nach längerer Beratung einstimmig folgenden Abänderungsantrag angenommen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, im Rahmen der Neugestaltung der Bayer. Besoldungsordnung die Frage einer Verbesserung der Bezüge der Vollzugsbeamten im Strafvollzugsdienst zu prüfen.

Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Antrag anschließen zu wollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Ich stelle den Ihnen auf der Beilage 5291 vorliegenden Vorschlag des Ausschusses für Besoldungsfragen zur Abstimmung. Wer ihm beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den

Antrag des Abgeordneten Pittroff und Genossen betreffend den beschleunigten Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau (Beilage 5048).

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 5115) berichtet der Herr Abgeordnete Schmid. Ich erteile ihm das Wort.

Schmid (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat sich am 11. Februar 1954 mit dem Antrag des Abgeordneten Pittroff und Genossen beschäftigt, der folgenden Wortlaut hat:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. mit allen Mitteln beim Bund darauf hinzuwirken, daß im Bundeshaushalt 1954/55 der bisher gewährte Betrag von 10 Millionen DM nicht herabgesetzt wird, sondern auf 12 Millionen DM erhöht, um den Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein - Main - Donau zu fördern und zu beschleunigen;
2. im bayerischen Staatshaushalt 1954/55 auf jeden Fall den vorjährigen Betrag wieder einzusetzen.

In der Debatte, die mit Einmütigkeit geführt wurde, nachdem der Antrag eigentlich eine vorbeugende Maßnahme darstellt, stellte sich folgender Abänderungsantrag heraus, der einstimmig angenommen wurde:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. mit allen Mitteln beim Bund darauf hinzuwirken, daß im Bundeshaushalt 1954/55 der bisher gewährte Betrag von 10 Millionen DM nicht herabgesetzt, sondern auf 12 Millionen DM erhöht wird, um den Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau zu fördern und zu beschleunigen;
2. im bayerischen Staatshaushalt 1954/55 auf jeden Fall den Betrag einzusetzen, der dem

gleichen Bundesanteil des Vorjahres entspricht (5 Millionen DM);

3. mit dem Bund eine feste Vereinbarung zu treffen, daß unter Garantie der alljährlichen bayerischen Landesrate die zur Erreichung des Bauziels „Bamberg 1959“ erforderlichen Mittel des Bundes in Höhe von jährlich 12 Millionen DM ab 1955 vertraglich geleistet werden.

Dieser Abänderungsantrag fand die einstimmige Annahme durch den Ausschuß. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 5220) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 267. Sitzung vom 4. März 1954 über den Antrag Pittroff und Genossen in der Fassung beraten, die ihm der Wirtschaftsausschuß gemäß Beilage 5115 gegeben und die Ihnen soeben mein Herr Vorredner, der Herr Kollege Schmid, mitgeteilt hat.

Nach längerer Beratung sind insbesondere auf Grund von Einwendungen der Herren Referenten des Finanzministeriums die Ziffern 1 und 2 des Antrags auf Beilage 5115 neu gefaßt worden, während die Ziffer 3 geblieben ist. Die Ziffern 1 und 2 lauten nunmehr — vergleichen Sie bitte die Beilage 5220 —:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. mit allen Mitteln beim Bund darauf hinzuwirken, daß im Bundeshaushalt 1954 der bisher gewährte Betrag erhöht wird, um den Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau zu fördern und zu beschleunigen;
2. im bayerischen Staatshaushalt 1954 auf jeden Fall den Betrag einzusetzen, der dem Bundesanteil entspricht;

Ich bitte Sie, diesem Antrag in der Fassung beizutreten, die Ihnen auf der Beilage 5220 vorliegt.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Wir haben hier zwei voneinander abweichende Formulierungen. Die eine vom Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr und die andere, und zwar die zuletzt gefaßte, vom Ausschuß für den Staatshaushalt.

Wir stimmen zunächst über die Ihnen auf der Beilage 5220 vorliegende Formulierung des Ausschusses für den Staatshaushalt ab. Wer dieser die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen ist die vom Ausschuß für den Staatshaushalt festgelegte Formulierung auf der Beilage 5220 vom Plenum des Landtages gebilligt.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf den

Antrag der Abgeordneten Dr. Schedl und Dr. Ankermüller betreffend Verdieselung von Netzgruppen im Bundesbahnnetz in Bayern (Beilage 5098)

und den

Antrag des Abgeordneten Drechsel betreffend Aufstellung eines Planes über die Umstellung der Netzgruppen „Bayerischer Wald“ und „Oberpfälzer Wald“ auf Dieselbetrieb (Beilage 5099).

Zur Berichterstattung über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 5218) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bantele.

Bantele (BP), Berichterstatter: Hochverehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In seiner 125. Sitzung befaßte sich der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr am 4. März 1954 mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schedl und Dr. Ankermüller:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Frage der Verdieselung von Netzgruppen im Bundesbahnnetz in Bayern, insbesondere im schwäbischen und ostbayerischen Raum, im Hinblick auf dadurch mögliche Verkehrsverbesserungen zu prüfen.

Gleichzeitig wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten Drechsel behandelt:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. im Einvernehmen mit der Bundesbahn einen Plan zur Umstellung der Netzgruppen Bayerischer Wald“ und „Oberpfälzer Wald“ auf Dieselbetrieb zu erstellen,
2. eine Vorfinanzierung zu ermöglichen, daß dieser Plan bis 1960 durchgeführt werden kann.

Aus der Aussprache ergab sich folgender gemeinsamer Antrag, der einstimmig angenommen wurde:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Zusammenwirken mit der Bundesbahn im Interesse der Verkehrsverbesserung und der bayerischen Wirtschaft unverzüglich die Verdieselung der Bundesbahnnetzgruppen Ostbayern und Schwaben-Allgäu in Angriff zu nehmen. Ferner ist eine allenfalls erforderliche Vorfinanzierung im Einvernehmen mit der Bundesbahn und der beteiligten bayerischen In-

dustrie so sicherzustellen, daß die Verdieselung in 6 Jahren abgeschlossen werden kann.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem vom Berichterstatter vorgebrachten, Ihnen auf Beilage 5218 vorliegenden Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, wie vom Ausschuß empfohlen.

Ich schlage nun vor, die Beratungen zu beenden.

Vorher erteile ich aber noch das Wort zur Abgabe einer Erklärung dem Herrn Abgeordneten Drexler.

Drexler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine Bemerkung eines Kollegen aus der BHE-Fraktion, er könne nicht verstehen, daß selbst Heimatvertriebene in der SPD „gegen die Kinderreichen“ gestimmt hätten, veranlaßt mich zu erklären:

Der § 17 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bestimmt unter anderem: Die Dringlichkeit einer Bewerbung richtet sich außer nach den persönlichen Verhältnissen der Wohnungsuchenden auch nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen.

Damit muß die Kinderzahl Würdigung finden. Trotzdem hat die SPD-Fraktion bei der Abstimmung durch Hammelsprung für den Ergänzungsantrag des Herrn Kollegen Bauer gestimmt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, daß es kaum möglich sein wird, heute nachmittag eine Plenarsitzung einzuberufen, obwohl der Umfang der noch nicht erledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung das nahelegen würde.

(Abg. Bantele: Von 5 bis 7 Uhr!)

— Es wird vorgeschlagen, zwei Stunden zu tagen.

(Abg. Meixner: Um 1/26 Uhr finden Koalitionsbesprechungen statt! — Abg. Haas: Um 14 Uhr ist Haushaltsausschußsitzung und für 15 Uhr hat die SPD Fraktionssitzung angesetzt. —

Abg. Bezold: Wir auch!)

— Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, heute nachmittag eine Plenarsitzung abzuhalten. Wir werden also morgen um 9 Uhr mit den Beratungen fortfahren, und zwar mit der Aussprache über die Haushaltsrede des Herrn Staatsministers der Finanzen.

Die Sitzung ist für heute beendet.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 34 Minuten)